Das Rote Kreuz - Eine Betrachtung im Rahmen des humanitären Völkerrechts

Zusammengestellt von Rudi Cermak - Katastrophenschutzbeauftragter des Bayerischen Roten Kreuzes und Geschäftsführer der BRK-Bereitschaften

München, im Januar 2009

Inhaltsverzeichnis

Nr.	Inhalt	Seite
0.	Dunant in Solferino - Die Rotkreuz Idee	1
1.	Die weitere Entwicklung bis zum Zweiten Weltkrieg	4
2.	IKRK - Krieger ohne Waffen	6
3.	Die Internationale Föderation der Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften	8
4.	Die IKRK- Delegierten	8
5.	Das humanitäre Völkerrecht und dessen Geschichte	9
6.	Die Genfer Abkommen von 1949	10
6.1	Genfer Abkommen I	12
6.2	Genfer Abkommen II	13
6.3	Genfer Abkommen III	15
6.4	Genfer Abkommen IV	18
7.	Die Zusatzprotokolle	21
7.1	Zusatzprotokoll I	23
7.2	Zusatzprotokoll II	26
7.3	Zusatzprotokoll III	27
8.	Entwicklung und Probleme nach 1990	29
9.	Genfer Abkommen - Gemeinsamer Artikel 3	30
10.	Genfer Abkommen - Umsetzung in der Praxis Ahndung von Verstößen	32
11.	Internationale Akzeptanz und beteiligte Organisationen	33
12.	Völkerrechtliche Prinzipien und Grundregeln	35
13.	Unterscheidung zwischen Schutzzeichen und Kennzeichen	37
13.1	Rotes Kreuz	37
13.2	Roter Halbmond	38
13.3	Roter Löwe mit roter Sonne	39
13.4	Roter Kristall	39
13.5	Roter Davidstern	41
14.	Die 7 Grundsätze der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung	42
15.	Entwurf eines DRK-Gesetzes	
16.	Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht - Beispiele seit 2002	44
16.1	Maßnahmen des Roten Kreuzes - Beispiel Kaukasus-Konflikt 2008	46

Nr.	Inhalt	Seite
17.	Epilog	47
18.	Quellenangaben	48
	Entwurf eines DRK-Gesetzes	Anhang 1
	Zivil-Militärische Zusammenarbeit des DRK	Anhang 2

Das Rote Kreuz - Eine Betrachtung im Rahmen des humanitären Völkerrechts

Zusammengestellt von Rudi Cermak - Katastrophenschutzbeauftragter des Bayerischen Roten Kreuzes und Geschäftsführer der BRK-Bereitschaften

0. Dunant in Solferino - Die Rotkreuz-Idee

Im Jahre 1859 reiste der Schweizer Geschäftsmann Henri Dunant nach Italien, um dort mit dem französischen Kaiser Napoleon III. über seine Probleme beim Erhalt von Landkonzessionen im französisch besetzten Algerien zu sprechen.

Dabei wurde er am 24. Juni 1859 in der Nähe des kleinen Ortes Solferino Zeuge eines blutigen Gemetzels, welches in die Geschichte als die Schlacht von Solferino eingeht und die Österreicher zur Niederlage zwingt. 170.000 Österreicher und 150.000 mit den Italienern verbündete Franzosen kämpften mit Leib und Leben gegen moderne Handfeuerwaffen und Artillerie. Auf den Hügeln des blutgetränkten Schlachtfeldes bleiben mindestens 40.000 tote und verwundete Soldaten zurück. Zahllose Männer müssen sterben, weil es an rascher Hilfe fehlt. Als am Ende dieses entsetzlichen Nachmittags im Juni der Donner der Kanonen verhallt, erscheint Henri Dunant am Horizont des Feldes.

Die völlig unzureichende medizinische Versorgung und Betreuung sowie das Leid der verwundeten Soldaten entsetzten ihn so sehr, dass er den ursprünglichen Zweck seiner Reise völlig vergaß und sich mehrere Tage lang der Versorgung der Verwundeten sowie der Organisation von Hilfsmaßnahmen widmete. Unter dem Eindruck dieser Erlebnisse schrieb er ein Buch, das er 1862 unter dem Titel „Eine Erinnerung an Solferino" auf eigene Kosten veröffentlichte und an führende Persönlichkeiten aus Politik und Militär in ganz Europa verschickte. Neben einer sehr eindringlichen Schilderung dessen, was er 1859 erlebte, regte er in diesem Buch die Bildung von freiwilligen Hilfsorganisationen an, die sich in Friedenszeiten auf Hilfe für Verwundete im Krieg vorbereiten sollten. Des Weiteren forderte er den Abschluss von Verträgen, in denen die Neutralität und der Schutz der Kriegsverwundeten und der sie versorgenden Personen sowie aller für sie getroffenen Einrichtungen gesichert werden sollte.

In seiner Heimatstadt Genf gründete Henri Dunant, im Zuge der in Solferino gewonnenen Eindrücke, am 9. Februar 1863 mit vier weiteren Bürgern ein Komitee der Fünf zur Vorbereitung einer internationalen Konferenz zur Umsetzung seiner Ideen. Bereits im Oktober des gleichen Jahres fand auf Anregung des Komitees eine Internationale Konferenz in Genf statt, die über die Möglichkeiten beraten soll, mit denen man der Unzulänglichkeit der Sanitätsdienste im Felde abhelfen könnte. Zu den Beschlüssen und Forderungen dieser Kon-

ferenz, die am 29. Oktober 1863 in Form von Resolutionen angenommen wurden, zählte unter anderem die Einführung eines Kenn- und Schutzzeichens in Form einer weißen Armbinde mit rotem Kreuz.

Und bereits ein Jahr später kam es auf Einladung der Schweizer Regierung an alle europäischen Länder sowie an die Vereinigten Staaten von Amerika, Brasilien und Mexiko zu einer diplomatischen Konferenz, an der 26 Delegierte aus 16 Staaten teilnahmen. Am 22. August 1864 wurde während dieser Konferenz die erste Genfer Konvention „betreffend die Linderung des Loses der im Felddienst verwundeten Militärpersonen" durch Vertreter von zwölf Staaten unterzeichnet.

In dieser Konvention wurden in zehn Artikeln die Vorschläge zum Schutz und zur Neutralisierung der Verwundeten, des Hilfspersonals und der entsprechenden Einrichtungen verbindlich festgelegt. Des Weiteren enthielt die Konvention zwei Bedingungen zur Anerkennung einer nationalen Gesellschaft:

- Die nationale Gesellschaft muss zuvor von der Regierung ihres Landes anerkannt worden sein.
- Die Regierung des betreffenden Landes muss zuvor der Genfer Konvention beigetreten sein.

Warum es in relativ kurzer Zeit nach Veröffentlichung des Buches von Henri Dunant bereits zur Verabschiedung und in den Folgejahren zur raschen Ausbreitung der Konvention kam, ist historisch nicht vollständig nachvollziehbar. Es kann angenommen werden, dass damals in vielen Ländern unter Politikern und Militärs die Meinung weit verbreitet war, dass die nahe Zukunft eine Reihe von unvermeidbaren Kriegen bringen werde. Auch Dunant wurde aufgrund der Eindrücke von Solferino nicht zum Pazifisten. Teilweise liegt der Reiz seiner „Erinnerungen an Solferino" darin, dass er den Krieg illusionslos als etwas Unausweichliches hinnahm. Diese Position beruhte auf dem zu dieser Zeit allgemein akzeptiertem *ius ad bellum* („Recht, Krieg zu führen"), das Krieg als ein legitimes Mittel zur Lösung von zwischenstaatlichen Konflikten betrachtete. Hinter der Akzeptanz von Dunants Vorschlägen mag deshalb der Gedanke gestanden haben, dass man das Unvermeidliche zumindest regulieren und „humanisieren" sollte.

Zum anderen hat die sehr direkte und detaillierte Beschreibung in Dunants Buch möglicherweise einigen führenden Personen in Europa erstmals die Wirklichkeit eines Krieges vor Augen geführt. Zum dritten entstanden oder konsolidierten sich in den Jahrzehnten nach der Gründung des Internationalen Komitees und der Verabschiedung der Konvention eine Reihe von Nationalstaaten in Europa. Die dabei entstehenden nationalen Rotkreuz-Gesellschaften wirkten in diesem Zusammenhang auch identitätsstiftend. Sie erlangten oft innerhalb kurzer Zeit eine breite Mitgliederbasis und wurden von den meisten Staaten auch als Bindeglied zwischen Staat und Armee auf der einen und der Bevölkerung auf der ande-

ren Seite großzügig gefördert. Dies erfolgte in einer Reihe von Staaten auch unter dem Aspekt eines Übergangs von einem Berufsheer zu einer allgemeinen Wehrpflicht.

Für die Aufrechterhaltung des Kriegswillens der Bevölkerung und ihre Unterstützung dieses Schrittes war es notwendig, den Eindruck der bestmöglichen Versorgung der Soldaten sicherzustellen.

Nicht zu den Erstunterzeichnern gehörten unter anderem das Vereinigte Königreich, das zwar an der Konferenz von 1864 teilgenommen hatte, aber erst 1865 der Konvention beitrat, sowie Russland, das 1867 die Konvention unterzeichnete. Überliefert ist die Aussage eines britischen Delegierten während der Konferenz, er könne ohne ein Siegel die Konvention nicht unterzeichnen. Guillaume-Henri Dufour, General der Schweizer Armee, Mitglied des Internationalen Komitees und Vorsitzender der Konferenz, schnitt ihm daraufhin mit seinem Taschenmesser einen Knopf von der Tunika und überreichte ihn dem Delegierten mit den Worten „Hier, Eure Exzellenz, haben Sie das Wappen Ihrer Majestät". Österreich, unter dem Eindruck des Preußisch-Österreichischen Krieges von 1866, trat der Konvention am 21. Juli 1866 bei, das 1871 gegründete Deutsche Reich am 12. Juni 1906.

Wichtige Vorläuferstaaten waren jedoch schon vorher Vertragspartei geworden. So ratifizierte beispielsweise Hessen die Konvention nach der bereits 1864 erfolgten Unterzeichnung am 22. Juni 1866, Bayern trat am 30. Juni bei. In beiden Fällen geschah dies als unmittelbare Folge des Krieges zwischen Preußen und Österreich. Sachsen folgte am 25. Oktober 1866. Die USA, die zwar ebenfalls auf der Konferenz vertreten gewesen waren, hatten insbesondere aufgrund der Monroe-Doktrin[1] lange Zeit große Vorbehalte und traten der Konvention erst 1882 bei. Großen Einfluss hatte dabei die Arbeit von Clara Barton, der Gründerin des Amerikanischen Roten Kreuzes. Insgesamt wurde die Konvention im Laufe ihrer Geschichte von 57 Staaten unterzeichnet, davon 36 innerhalb der ersten 25 Jahre von 1864 bis 1889. Als letzter Staat trat am 3. August 1907, und damit nur sechs Tage vor Inkrafttreten der überarbeiteten Fassung von 1906, Ecuador der Konvention von 1864 bei.

---

[1] Als **Monroe-Doktrin** (engl. *Monroe doctrine*) wird derjenige Teil der Rede zur Lage der Nation bezeichnet, die der damalige US-Präsident James Monroe (1817-1825) am 2. Dezember 1823 vor dem US-amerikanischen Kongress hielt, in der er die Grundzüge einer langfristigen Außenpolitik der Vereinigten Staaten entwarf und die angloamerikanische Variante des Panamerikanismus entscheidend prägte. In der Tradition Jeffersons stellte er dabei eine irreversible Unabhängigkeit der amerikanischen Staaten von den europäischen Mächten fest, d.h. von der Alten Welt, formulierte die Existenz zweier politischer Sphären (*two spheres*), betonte das Prinzip der Nichteinmischung (*non-intervention*) der Vereinigten Staaten in europäische Konflikte, forderte ein Ende aller Kolonialisierungsbestrebungen in der westlichen Hemisphäre (*non-colonization*) und kündigte ein Eingreifen der USA für den Fall an, dass die europäischen Kolonialmächte diese politischen Grundsätze ignorieren sollten. Die Forderung an die europäischen Mächte, die nunmehr unabhängigen Staaten Lateinamerikas nicht zu rekolonialisieren, führte zur Verkürzung der Doktrin unter dem Schlagwort *„Amerika den Amerikanern"*. 1848 unter Präsident Polk und 1870 unter Präsident Grant wurde die Doktrin außerdem um das Verbot des Transfers (auch früheren) kolonialen Besitzes an andere Mächte erweitert (*non-transfer*), das von Secretary of State John Quincy Adams in einer Botschaft an den russischen Zaren bereits 1823 aufgegriffen worden, von Monroe jedoch nicht in den Bericht an den Kongress übernommen worden war.

1. Die weitere Entwicklung bis zum Zweiten Weltkrieg

Schon 1868 waren erstmals Zusatzartikel zur Genfer Konvention vorgeschlagen worden, um deren Anwendungsbereich auch auf den Seekrieg zu erweitern. Dieser Vorschlag wurde jedoch trotz Unterzeichnung durch 15 Staaten von keinem Land ratifiziert und damit mangels Unterstützung nie umgesetzt. Nur die USA wurden durch ihren Beitritt zur Genfer Konvention im Jahr 1882 Vertragspartei. Trotzdem erklärten sich die Konfliktparteien im Deutsch-Französischen Krieg (1870 bis 1871) und im Spanisch-Amerikanischen Krieg von 1898 bereit, die in den Zusatzartikeln formulierten Regeln zu beachten. Zum Ende des 19. Jahrhunderts wurde dann, auf Initiative des Schweizer Bundesrates, vom Internationalen Komitee erneut ein entsprechender Entwurf ausgearbeitet. Auf der ersten Haager Friedenskonferenz im Jahr 1899 kam es ohne direkte Beteiligung des IKRK zum Abschluss der Haager Konvention III, mit der in 14 Artikeln die Regeln der Genfer Konvention von 1864 für die Seekriegsführung übernommen wurden.

Unter dem Eindruck der Seeschlacht von Tsushima, bei der die spanische Flotte am 27. und 28. Mai 1905 vernichtend geschlagen wurde, wurde diese Konvention dann während der zweiten Haager Friedenskonferenz im Jahr 1907 überarbeitet.

Das als Haager Konvention X bezeichnete Abkommen übernahm nahezu unverändert die 14 Artikel der Fassung von 1899 und orientierte sich hinsichtlich der Erweiterung wesentlich an der überarbeiteten Genfer Konvention von 1906. Diese beiden Haager Konventionen waren damit der Grundstein für das Genfer Abkommen II von 1949. Die wichtigste Neuerung bei der Überarbeitung der Genfer Konvention im Jahr 1906 war die explizite Nennung von freiwilligen Hilfsgesellschaften zur Unterstützung bei der Versorgung der kranken und verwundeten Soldaten.

Die weitere historische Entwicklung des humanitären Völkerrechts war vor allem geprägt von Reaktionen der Staatengemeinschaft und des IKRK auf konkrete Erfahrungen aus den Kriegen seit dem Abschluss der ersten Konvention im Jahr 1864. Dies gilt beispielsweise für die nach dem Ersten Weltkrieg beschlossenen Abkommen, unter anderem für das Genfer Protokoll von 1925 als Reaktion auf den Einsatz von Giftgas. Diese Vereinbarung ist jedoch entgegen weit verbreiteten Auffassungen kein Zusatzprotokoll zur Genfer Konvention, sondern gehört in den Kontext der Haager Abkommen von 1899 und 1907. Für seine Entstehung war anstelle des IKRK der 1920 entstandene Völkerbund maßgeblich verantwortlich; Depositarstaat dieses Protokolls ist Frankreich. Die wichtigste Auswirkung des Ersten Weltkrieges auf den in der Genfer Tradition stehenden Teil des humanitären Völkerrechts war der Abschluss der zweiten Genfer Konvention *„über die Behandlung von Kriegsgefangenen"* im Jahr 1929 als Reaktion auf die massiven humanitären Probleme beim Umgang mit Kriegsgefangenen im Ersten Weltkrieg. Mit dieser Konvention wurde erstmals das Internationale Komitee explizit im humanitären Völkerrecht erwähnt. Der Artikel 79 räumte dabei dem IKRK die Möglichkeit ein, den Konfliktparteien vorzuschlagen, die Einrichtung und Or-

ganisation einer Zentralstelle zum Informationsaustausch über Kriegsgefangene zu übernehmen.

Ebenso wurde in diesem Jahr die erste Konvention erneut überarbeitet, allerdings im Vergleich zur vorherigen Version nicht so umfangreich wie 1906 die Fassung von 1864. Eine wichtige Änderung stellte allerdings die Entfernung der so genannten Allbeteiligungsklausel (*clausula si omnes*) dar, die 1906 in Form des Artikels 24 neu aufgenommen worden war. Ihr zufolge sollte die Konvention nur dann gelten, wenn alle an einem Konflikt beteiligten Parteien sie unterzeichnet hatten. Obwohl die Klausel beispielsweise mit dem Eintritt Montenegros in den Ersten Weltkrieg von Relevanz gewesen wäre, hat sich in der Zeit ihrer Gültigkeit von 1906 bis 1929 nie ein Land darauf berufen. Da sie eigentlich nicht dem humanitären Anliegen der Genfer Konvention entsprach und auch vom IKRK stets abgelehnt worden war, kann sie im Nachhinein nur als Fehlentscheidung bewertet werden und wurde folgerichtig bei der Revision 1929 aus der Konvention gestrichen.

Eine zweite wesentliche Änderung war die offizielle Anerkennung des Roten Halbmondes und des Roten Löwen mit Roter Sonne als gleichberechtigte Schutzzeichen in Artikel 19 der Neufassung der ersten Genfer Konvention. Der ausschließlich vom Iran verwendete Rote Löwe ist seit 1980 nicht mehr in Gebrauch, muss jedoch als weiterhin gültiges Schutzzeichen im Falle seiner Verwendung respektiert werden.

Bereits auf der 15. Internationalen Rotkreuz-Konferenz 1934 in Tokio wurde erstmals ein Entwurf für eine Konvention zum Schutz der Zivilbevölkerung in Kriegszeiten angenommen. Dies folgte Beschlüssen vorheriger Konferenzen, die das IKRK aufgrund der Erfahrungen des Ersten Weltkrieges aufgefordert hatten, entsprechende Schritte zu unternehmen. Auch die diplomatische Konferenz von 1929 hatte sich einstimmig für eine solche Konvention ausgesprochen. Eine für das Jahr 1940 von der Schweizer Regierung geplante Konferenz zur Annahme des Entwurfes fand aufgrund des Zweiten Weltkrieges nicht statt. Appelle des IKRK an die Konfliktparteien, den Entwurf von Tokio freiwillig zu respektieren, blieben erfolglos.

Welche Grundaussage können wir nach diesen Ausführungen erkennen: Das Rote Kreuz war und ist keine Friedenbewegung! Es hat sich lediglich zur Aufgabe gemacht, Kriege im völkerrechtlichen Sinne erträglicher zu machen, genauer gesagt, den verwundeten der Schlachtfelder unterschiedslos Hilfe zu leisten und menschliches Leiden überall und jederzeit zu verhüten und zu lindern.

Wenn wir uns heute über eine Organisation unterhalten, die als Zeichen das Rote Kreuz auf weißem Grund trägt, unterhalten wir uns zunächst über die **Internationale Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung.**

Sie umfasst das Internationale Komitee vom Roten Kreuz (IKRK), die Internationale Föderation der Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften (Föderation) sowie derzeit 186 anerkannte nationale Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften mit etwa 97 Millionen Mitglieder aktiv, davon ca. 300.000 Menschen hauptberuflich. Alle diese Organisationen sind voneinander rechtlich unabhängig und innerhalb der Bewegung durch gemeinsame Grundsätze, Ziele, Symbole, Statuten und Organe miteinander verbunden. Die weltweit gleichermaßen geltende Mission der Bewegung - unabhängig von staatlichen Institutionen und auf der Basis freiwilliger Hilfe - sind der Schutz des Lebens, der Gesundheit und der Würde sowie die Verminderung des Leids von Menschen in Not ohne Ansehen von Nationalität und Abstammung oder religiösen, weltanschaulichen oder politischen Ansichten der Betroffenen und Hilfeleistenden.

Die alle vier Jahre stattfindende Internationale Rotkreuz- und Rothalbmond-Konferenz ist das oberste Organ der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung.

Die weit verbreitete Bezeichnung Internationales Rotes Kreuz und die Abkürzung IRK sollten nach Möglichkeit nicht verwendet werden, da es eine Organisation mit diesem Namen nicht gibt und diese Bezeichnungen zu Verwirrungen bei der Unterscheidung zwischen dem IKRK und der Föderation führen können.

2. IKRK - Krieger ohne Waffen[2]

Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz besteht aus bis zu 25 Schweizer Staatsbürgern die für drei Jahre gewählt werden und ist die einzige Organisation, die im Humanitären Völkerrecht erfasst und als dessen Kontrollorgan genannt ist. Es ist neben dem Heiligen Stuhl und dem Souveränen Malteser-Ritterorden eines der wenigen originären nichtstaatlichen Völkerrechtssubjekte. Seine ausschließlich humanitäre Mission ist der Schutz von Leben und Würde der Opfer von Kriegen und innerstaatlichen Konflikten. Sie basiert auf den Prinzipien der 7 Rotkreuzgrundsätze, mit besonderer Blickrichtung auf Unparteilichkeit, Neutralität und Unabhängigkeit. Die Ziele des IKRK bestehen darüber hinaus darin, die nationalen Rotkreuz-Gesellschaften anzuerkennen und deren Beziehungen untereinander zu fördern. Im Bedarfsfall soll das IKRK als neutraler Vermittler dienen, die Hilfeleistung an Kriegsopfer zu koordinieren und sich allgemein, wie in Kriegs- wie in Friedenszeiten, um die Verbindungen zwischen den einzelnen Rotkreuz-Verbänden zu bemühen, was die Fürsorge sowohl für Verwundete und Kranke der Feldarmeen als auch für Kriegsgefangene angeht.

Das IKRK ist "die am meisten bewunderte Hilfsorganisation der Welt" mit enormem, politischem Einfluss, aber dennoch ist das "Internationale Komitee vom Roten Kreuz" für die

---

[2] Hans Magnus Enzensberger: **Krieger ohne Waffen. Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz.**

meisten Menschen ein Buch mit sieben Siegeln. Was tut diese Organisation genau, woher stammt sie, wie arbeitet sie mit den nationalen "Roten Kreuzen" zusammen? Da dürften viele mit den Schultern zucken.

Doch dieses verborgene Agieren ist gar nicht verkehrt bei einer Tätigkeit, die oftmals diplomatisches Geschick und immer strikte Neutralität fordert. Denn das IKRK kümmert sich um die Opfer von Kriegen - und zwar auf beiden Seiten der Frontlinie. Da stört große Publizität! Dennoch kann es nicht schaden, einmal einen genaueren Blick auf das Wirken dieser humanitären Organisation zu werfen.

Als sich im Jahre 1863 ein paar Genfer Honoratioren trafen, konnte niemand ahnen, das damit eine Institution auf den Plan trat, wie sie die Geschichte der Menschheit nie zuvor gekannt hat. Heute ist das IKRK ein weltumspannender humanitärer Konzern, der über ein Milliardenbudget verfügt. Seine einzigartige Stellung ist durch zahlreiche völkerrechtliche Konventionen verbürgt.

Das IKRK hat seinen Hauptsitz in Genf und Niederlassungen in ca. 80 weiteren Ländern. Für die internationalen Aktivitäten des Komitees waren 2007 rund 12.500 Menschen weltweit im Einsatz, davon ca. 800 im Hauptquartier in Genf, ca. 1.500 je zur Hälfte Delegierte zur Leitung internationaler Missionen sowie Spezialisten wie Ärzte, Ingenieure, Logistiker, Übersetzer und andere, und etwa 10.200 Mitglieder nationaler Gesellschaften vor Ort.

Entgegen weit verbreiteter Annahmen ist das IKRK in Bezug auf seine Struktur und Organisationsform weder eine nichtstaatliche Organisation, noch, wie der Name vermuten ließe, eine internationale Organisation. Das Wort „international" im Namen bezieht sich auf sein durch die weltweite Staatengemeinschaft in den Genfer Abkommen erteiltes Mandat und rührt aus der Begrifflichkeit „inter nationes" (zwischen den Staaten) her. Die Genfer Abkommen sind damit die völkerrechtliche Grundlage und zusammen mit den Statuten des Komitees die rechtliche Basis für seine Aktivitäten. Es besitzt darüber hinaus durch Verträge mit einzelnen Staaten und internationalen Organisationen sowie durch nationale Gesetze in einzelnen Ländern weitergehende Rechte, Privilegien und Immunitätsschutz zur Durchführung seiner Aufgaben. Hinsichtlich der Rechtsgrundlagen für seine Existenz und Organisation ist das IKRK eine private Vereinigung nach Schweizer Vereinsrecht.

Allerdings wird das IKRK oft mit den nationalen Rotkreuz-Gesellschaften verwechselt. Die nationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften sind Organisationen in fast allen Ländern der Welt, die jeweils in ihrem Heimatland im Sinne des Humanitären Völkerrechts sowie der Statuten der Internationalen Bewegung tätig sind. Im Rahmen ihrer Möglichkeiten können sie darüber hinaus weitere humanitäre Aufgaben wahrnehmen, die nicht unmittelbar durch völkerrechtliche Bestimmungen oder die Prinzipien der Bewegung vorgegeben sind.

3. Die Internationale Föderation der Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften

Die Internationale Föderation der Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften, Nachfolgeorganisation der Liga der Rotkreuz-Gesellschaften, koordiniert innerhalb der Bewegung die Kooperation zwischen den nationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften. Auf internationaler Ebene leitet und organisiert sie, in Zusammenarbeit mit den nationalen Gesellschaften, Hilfsmissionen nach nicht kriegsbedingten Notsituationen wie zum Beispiel Naturkatastrophen und Epidemien.

Die nationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften sind Organisationen in fast allen Ländern der Welt, die jeweils in ihrem Heimatland im Sinne des Humanitären Völkerrechts sowie der Statuten der Internationalen Bewegung tätig sind. Im Rahmen ihrer Möglichkeiten können sie darüber hinaus weitere humanitäre Aufgaben wahrnehmen, die nicht unmittelbar durch völkerrechtliche Bestimmungen oder die Prinzipien der Bewegung vorgegeben sind.

Emblem des IKRK

Emblem der Föderation

4. Die IKRK-Delegierten

Lassen Sie uns aber zunächst den Blick auf die „Krieger ohne Waffen" richten. Lassen Sie uns deshalb einen Blick auf die Menschen richten, die im Rahmen ihres Rotkreuzauftrags als Delegierte des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz bei allen Konflikten auf dieser Erde präsent sind. Aufgabe von IKRK-Delegierten ist nicht in erster Linie die Betreuung von Flüchtlingen;

sie tun es, weil sie meist als erste zur Stelle sind und ihre Organisation schon vor dem "Schadensereignis" im Krisengebiet vertreten waren. Ihr angestammter Auftrag ist allerdings die Betreuung von Kriegsgefangenen, mit denen sie um den Preis der Diskretion unbeaufsichtigt Gespräche führen können.

Zu den weiteren Aufgaben des IKRK gehören die Organisation und die Durchführung folgender Maßnahmen in Kriegs- und Krisensituationen:

- Überwachung der Einhaltung des humanitären Völkerrechts, insbesondere der Genfer Konventionen

- Pflege und Versorgung von Verwundeten
- Überwachung der Behandlung von Kriegsgefangenen sowie ihre Versorgung
- Familienzusammenführung sowie die Suche nach vermissten Personen (Suchdienst)
- Schutz und Versorgung der Zivilbevölkerung
- Vermittlung zwischen den Konfliktparteien

Im Jahr 2007 besuchten Delegierte des IKRK rund 500.000 Gefangene an etwa 2.600 Orten in 71 Ländern, davon wurden fast 25.400 Gefangene erstmalig besucht und registriert. Etwa 300.000 Rotkreuz-Mitteilungen zwischen voneinander getrennten Familienmitgliedern wurden ausgetauscht. Für etwa 11.600 Menschen konnte erstmals der Verbleib ermittelt werden, für fast 1.100 Kinder gelang die Zusammenführung mit ihren Familien. Rund 2,6 Millionen Menschen erhielten durch das IKRK Hilfe in Form von Lebensmitteln, rund vier Millionen in Form von Zelten, Decken, Hygieneartikeln und ähnlichem Material, 15,9 Millionen in Form von Wasser und sanitären Anlagen und rund 2,4 Millionen in Form von Gesundheitsstationen und ähnlichen Einrichtungen. Rund 18.000 Angehörige von Militär-, Sicherheits- und Polizeieinheiten in mehr als 100 Ländern erhielten durch das IKRK in mehr als 300 Kursen Unterweisungen zum humanitären Völkerrecht.

5. Das humanitäre Völkerrecht und dessen Geschichte

Das humanitäre Völkerrecht ist ein für Situationen bewaffneter Konflikte geschaffenes Sonderrecht. Zwar kann es Kriege nicht verhindern, es sucht jedoch mit seinen Regeln, das menschliche Leid im Krieg zu mildern.

An dieser Stelle ist zu hinterfragen, wie und wann das humanitäre Völkerrecht entstanden ist. Die Antwort ist einfach: Die Geschichte der Menschlichkeit ist so alt, wie die Geschichte der Unmenschlichkeit. Bereits die alten Inder richteten sich nach „Manus Gesetz", das verbot, Schlafende, Waffenlose und Verwundete zu töten. Auch in Ägypten unter Pharao Echnaton galt der Feind als Gast unantastbar; unter König Cyrus in Persien mussten dessen Ärzte verwundete Feinde pflegen. Auch bei Griechen und Römern gab es einen klaren Verhaltenskodex, z.B. die Pax Romana zum Schutz der Abgesandten des Kaisers.
Auch bei den verschiedenen Religionen wird schon sehr früh klar, dass sie sich mit dem Schutz von Personen auseinandersetzen. Im Islam gilt seit 1500 Jahren, dass Frauen, Kinder und Greise besonders geschützt sind und bei Verstößen am jüngsten Tag dafür Rechenschaft abzulegen ist.

Die Christen haben nicht zuletzt mit dem „Evangelium" ein für sie verbindliches „humanitäres" Regelwerk an der Hand. Über die Jahrhunderte hinweg, wurden im Rahmen verschiedener Konzile weitere Eckdaten festgemacht. Zum Beispiel gelten Basiliken noch heute als unverletzbare Zufluchtsstätten. Im „Konzil von Orleans" 511 n.Chr. wurde die Ent-

stehung des Asylrechts festgeschrieben, im „Konzil von Charroux", 989 n.Chr., wurde bestimmt, dass gebannt war, wer Kirchen und Klöster stürmte, Arme beraubte und/oder Geistliche misshandelte. 1016 n. Chr. wurden bereits Unterschiede zwischen „Kombattanten" und „Nichtkombattanten" - also Kämpfer und Nichtkämpfer - erkennbar.

Eine besondere Verbindlichkeit rief das „Konzil von Elne" im Jahre 1027 n.Chr. hervor. Hier wurde das Verbot des Angriffs zwischen Samstag 15.00 Uhr - Montag 06.00 Uhr zur Wahrung des Gottes(Sonntags)friedens festgeschrieben, das später auf Advent, Weihnachten, Fastenzeit und Ostern ausgedehnt wurde. Und im Mittelalter verbreitete Thomas von Aquin, um die Zeit der Entstehung des Rittertums, die „Lehre vom gerechten Krieg".

Das humanitäre Völkerrecht dient also dem Schutz von Personen, die nicht oder nicht mehr an den Feindseligkeiten teilnehmen (wie Verwundete, Gefangene und Zivilisten) und legt den kriegsführenden Parteien Beschränkungen hinsichtlich der Art und Weise der Kriegsführung auf.

Das Kernstück des humanitären Völkerrechts ist in den vier Genfer Abkommen von 1949 und ihren drei Zusatzprotokollen von 1977 und 2005 verankert. An die Abkommen sind fast alle Staaten der Welt gebunden.

6. Die Genfer Abkommen von 1949

Unter dem Eindruck des Zweiten Weltkriegs lud die Schweizer Regierung 1948 70 Regierungen zu einer Diplomatischen Konferenz ein mit dem Ziel, das bestehende Regelwerk den Erfahrungen des Weltkrieges anzupassen. Die Regierungen von 59 Staaten folgten der Einladung, zwölf weitere Regierungen und internationale Organisationen, darunter die Vereinten Nationen, nahmen als Beobachter teil. Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz und die Liga der Rotkreuz-Gesellschaften wurden auf Beschluss der Konferenz als Experten hinzugezogen. Im Rahmen der Konferenz vom April bis August 1949 wurden die bestehenden zwei Konventionen überarbeitet und die bisher als Haager Konvention IV bestehenden Regeln für den Seekrieg als neue Konvention in die Genfer Abkommen aufgenommen. Wesentlichen Anteil an der Ausarbeitung der vom IKRK vorgelegten Entwürfe hatte der Genfer Jurist und IKRK-Mitarbeiter Jean Pictet, der damit als der geistige Vater der Abkommen von 1949 gilt. Das rechtlich fixierte Mandat des Internationalen Komitees wurde durch die vier Konventionen wesentlich erweitert.

Zum Abschluss der Diplomatischen Konferenz wurden die Abkommen am 12. August 1949 von 18 Staaten unterzeichnet.

Der Abschluss des Genfer Abkommens IV *„über den Schutz von Zivilpersonen in Kriegszeiten"* war die wichtigste Erweiterung hinsichtlich des Geltungsbereiches der Genfer Konventionen; sie ist eine direkte Folge der Erfahrungen mit den verheerenden Auswirkungen des

Zweiten Weltkriegs auf die Zivilbevölkerung und beruht wesentlich auf dem Entwurf von 1934. Ein Jahr nach der Konferenz traten die vier aktuell gültigen Abkommen am 21. Oktober 1950 in Kraft. Österreich und die Schweiz gehörten wie die USA am 12. August 1949 zu den Unterzeichnerstaaten. Die Schweiz ratifizierte die Abkommen als erstes Land der Welt am 31. März 1950, Österreich folgte am 27. August 1953. Bis zum Inkrafttreten der Konventionen am 21. Oktober 1950 folgten 1950 neben der Schweiz noch Monaco am 5. Juli, Liechtenstein am 21. September und Chile am 12. Oktober mit weiteren Ratifizierungen, auch Indien trat den Abkommen noch in diesem Jahr am 9. November bei. Die Bundesrepublik Deutschland wurde am 3. September 1954 in einem einzigen Rechtsakt Vertragspartei, ohne Unterscheidung zwischen Unterzeichnung und Ratifikation. Am 30. August 1956 folgte die Deutsche Demokratische Republik. Im selben Jahr wurde die Zahl von 50 Vertragsparteien erreicht, acht Jahre später waren bereits 100 Staaten den Konventionen von 1949 beigetreten.

6.1 Genfer Abkommen I

Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der bewaffneten Kräfte im Felde

Verletzte und erkrankte Angehörige der bewaffneten Streitkräfte sind unterschiedslos durch jede am Konflikt beteiligte Partei (Artikel 12) zu schützen und zu versorgen. Streng verboten sind insbesondere ihre Tötung, Gewaltanwendung, Folter und medizinische Versuche. Persönliche Angaben zu verletzten oder erkrankten Angehörigen der gegnerischen Seite sind zu registrieren und an eine internationale Institution wie die Agentur für Kriegsgefangene des IKRK zu übergeben (Artikel 16).

Angriffe auf sanitätsdienstliche Einrichtungen wie Lazarette und Krankenhäuser, die unter dem Schutz eines der Schutzzeichen der Konvention stehen, sind streng verboten (Artikel 19 bis 23), ebenso Angriffe auf Hospitalschiffe, die von Land aus erfolgen. Gleiches gilt für Angriffe auf Personen, die ausschließlich mit der Suche, der Rettung, dem Transport und der Behandlung von Verletzten beauftragt sind (Artikel 24) sowie für Angehörige der anerkannten nationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften und anderer durch ihre Regierung anerkannten Hilfsorganisationen, die analog dazu tätig sind (Artikel 26). In Deutschland sind neben dem Deutschen Roten Kreuz als nationaler Rotkreuz-Gesellschaften auch die Johanniter-Unfall-Hilfe und der Malteser Hilfsdienst als freiwillige Hilfsgesellschaften nach Artikel 26 anerkannt. Die in Artikel 24 und 26 benannten Personen sind bei Gefangennahme nur solange in Gewahrsam zu halten, wie es die Versorgung von Kriegsgefangenen notwendig macht, und andernfalls unverzüglich zu entlassen (Artikel 28). Sie stehen in einem solchen Fall unter dem vollen Schutz des Genfer Abkommens III, ohne jedoch selbst als Kriegsgefangene eingestuft zu werden. Sie dürfen insbesondere nicht zu anderen Tätigkeiten als ihren medizinischen und religiösen Aufgaben herangezogen werden. Transporte von verwundeten und erkrankten Soldaten stehen unter dem gleichen Schutz wie ortsfeste sanitätsdienstliche Einrichtungen (Artikel 35).

Als Schutzzeichen im Sinne dieser Konvention wird, als Farbumkehrung der Schweizer Nationalflagge, das Rote Kreuz auf weißem Grund festgelegt (Artikel 38). Weitere gleichberechtigte Schutzzeichen sind der Rote Halbmond auf weißem Grund und der Rote Löwe mit roter Sonne auf weißem Grund (*derzeit nicht im Gebrauch*). Diese Schutzzeichen sind durch berechtigte Einrichtungen, Fahrzeuge und Personen als Flagge, feste Kennzeichnung oder Armbinde zu führen.

6.2 Genfer Abkommen II

Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zur Verbesserung des Loses der Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen der bewaffneten Kräfte zur See

Das Genfer Abkommen II ist, auch aufgrund seiner Entstehungsgeschichte, in seinen Bestimmungen eng an das Genfer Abkommen I angelehnt. Dennoch wird hinsichtlich der Anwendbarkeit klar unterschieden zwischen Angehörigen der Land- und der Seestreitkräfte (Artikel 4). Angehörige der Seestreitkräfte, die, unabhängig von den Gründen, an Land gelangt sind, stehen jedoch umgehend unter dem Schutz des Genfer Abkommens I (ebenfalls Artikel 4).

Die Schutzbestimmungen für kranke, verwundete und schiffbrüchige Angehörige der bewaffneten Seestreitkräfte sind analog zu den Festlegungen des Genfer Abkommens I, inklusive der Verpflichtung zur unterschiedslosen Hilfe und Versorgung (Artikel 12) und zur Registrierung und Übermittlung der Daten an eine internationale Institution (Artikel 19) formuliert. Der Begriff „schiffbrüchig" schließt dabei auch Angehörige aller Streitkräfte mit ein, sofern diese mit oder aus einem Flugzeug auf dem Wasser notgelandet sind (Artikel 12).

Die Konfliktparteien können Schiffe neutraler Parteien sowie alle anderen erreichbaren Schiffe um Hilfe bei der Übernahme, dem Transport und der Versorgung der kranken, verwundeten und schiffbrüchigen Soldaten bitten (Artikel 21). Alle Schiffe, die dieser Bitte Folge leisten, stehen unter besonderem Schutz. Speziell ausgerüstete Hospitalschiffe, deren einziger Zweck die Hilfeleistung für die genannten Personen ist, dürfen unter keinen Umständen angegriffen oder besetzt werden (Artikel 22). Die Namen und weitere Angaben zur Identifizierung solcher Schiffe sind mindestens zehn Tage vor Indienststellung der Gegenseite zu übermitteln. Angriffe auf nach dem Genfer Abkommen I geschützte Einrichtungen von See aus sind verboten (Artikel 23). Gleiches gilt für ortsfeste Einrichtungen an der Küste, die ausschließlich von Hospitalschiffen zur Erfüllung ihrer Aufgaben genutzt werden (Artikel 27). Hospitalschiffen in einem Hafen, der in die Hand der gegnerischen Seite fällt, ist die freie Ausfahrt aus diesem Hafen zu gewähren (Artikel 29). Hospitalschiffe dürfen unter keinen Umständen für militärische Zwecke genutzt werden (Artikel 30). Dies schließt eventuelle Behinderungen von Truppentransporten mit ein. Jegliche Kommunikation von Hospitalschiffen muss unverschlüsselt erfolgen (Artikel 34).

Für das Personal von Hospitalschiffen gelten Schutzbestimmungen analog zum Personal der sanitätsdienstlichen Einrichtungen an Land, wie sie im Genfer Abkommen I festgelegt sind. Gleiches gilt für Schiffe, die zum Transport von verwundeten und erkrankten Soldaten genutzt werden (Artikel 38).

Zur Kennzeichnung geschützter Einrichtungen, Schiffe und Personen dienen die Schutzzeichen, wie sie im Genfer Abkommen I festgelegt sind (Artikel 41). Die Außenhülle von Hospitalschiffen ist dabei vollständig weiß zu gestalten, mit großen dunkelroten Kreuzen auf beiden Seiten sowie auf der Deckoberfläche (Artikel 43). Sie sollen darüber hinaus sowohl eine Rotkreuz-Flagge als auch die Nationalflagge ihrer Konfliktpartei deutlich sichtbar führen.

6.3 Genfer Abkommen III

Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über die Behandlung der Kriegsgefangenen

Wichtig für die Anwendbarkeit des Genfer Abkommens III ist die Definition des Begriffs „Kriegsgefangener" (engl. *Prisoner of War*, POW) in Artikel 4.

Kriegsgefangene sind demnach alle Personen, die in die Hand der Gegenseite gefallen sind und die zu einer der folgenden Gruppen gehören:

1. Angehörige der bewaffneten Streitkräfte einer Konfliktpartei sowie Angehörige von Milizen und Freiwilligeneinheiten, sofern diese Teil der bewaffneten Streitkräfte sind oder des Marinestandpunkts.
2. Angehörige anderer Milizen und Freiwilligeneinheiten einschließlich bewaffneter Widerstandsgruppen, die zu einer Konfliktpartei gehören, sofern sie unter dem einheitlichen Kommando einer verantwortlichen Person stehen, durch ein von weitem erkennbares Kennzeichen identifiziert werden können, ihre Waffen offen tragen und sich den Regeln des Kriegsrechts entsprechend verhalten.
3. Angehörige anderer regulärer bewaffneter Streitkräfte, die einer Regierung beziehungsweise Institution unterstehen, die durch die gefangen nehmende Partei nicht anerkannt ist.
4. Personen, die die bewaffneten Streitkräfte begleiten, ohne selbst diesen anzugehören, einschließlich zivilen Angehörigen der Besatzung von Militärflugzeugen, Kriegsberichterstatter und Mitarbeiter von Unternehmen, die mit der Versorgung der Streitkräfte oder ähnlichen Dienstleistungen beauftragt wurden.
5. Angehörige der Besatzungen von Handelsschiffen und zivilen Flugzeugen der beteiligten Konfliktparteien, sofern sie durch andere internationale Bestimmungen keinen weitergehenden Schutz genießen.
6. Einwohner von nicht besetzten Gebieten, die, ohne sich in regulären Einheiten zu organisieren, beim Eintreffen der gegnerischen Seite spontan bewaffneten Widerstand geleistet haben, wenn sie ihre Waffen offen tragen und sich den Regeln des Kriegsrechts entsprechend verhalten.

Bei Unklarheiten über den Status einer gefangenen Person ist diese solange nach den Bestimmungen des Genfer Abkommens III zu behandeln, bis der Status durch ein kompetentes Tribunal geklärt wurde (Artikel 5).

Kriegsgefangene sind unter allen Umständen menschlich zu behandeln (Artikel 13).

Streng verboten sind insbesondere ihre Tötung, jede Gefährdung ihrer Gesundheit, Gewaltanwendung, Folter, Verstümmelung, medizinische Experimente, Bedrohung, Beleidigungen, Erniedrigungen und das öffentliche zur Schau stellen, ebenso Repressalien und Vergeltungsmaßnahmen. Das Leben, die körperliche Unversehrtheit und die Ehre von Kriegsgefangenen sind unter allen Umständen zu schützen (Artikel 14). Kriegsgefangene sind bei Befragungen nur verpflichtet, ihren Namen und Vornamen, ihren Dienstgrad, ihr Geburtsdatum sowie ihre Identifizierungsnummer beziehungsweise äquivalente Informationen zu nennen (Artikel 17). Die Konfliktparteien sind verpflichtet, Kriegsgefangene mit einem Personaldokument auszustatten. Gegenstände im persönlichen Besitz von Kriegsgefangenen, einschließlich Dienstgradabzeichen und Schutzausrüstung wie Helme und Gasmasken, nicht jedoch Waffen sowie andere militärische Ausrüstung und Dokumente, dürfen nicht eingezogen werden (Artikel 18). Kriegsgefangene sind so schnell wie möglich mit ausreichendem Abstand zur Kampfzone unterzubringen (Artikel 19).

Die Unterbringung von Kriegsgefangenen in geschlossenen Lagern ist erlaubt, sofern dies unter hygienischen und nicht Gesundheitsgefährdenden Bedingungen erfolgt (Artikel 21 und 22). Die Bedingungen der Unterbringung müssen vergleichbar sein mit der Unterbringung der Truppen der gefangen nehmenden Partei im selben Gebiet (Artikel 25). Für Frauen sind dabei getrennte Räumlichkeiten bereitzustellen. Die Versorgung mit Nahrung und Kleidung muss in Menge und Qualität ausreichend sein und soll individuelle Bedürfnisse der Gefangenen soweit wie möglich berücksichtigen (Artikel 26 und 27). Kriegsgefangenenlager sind mit ausreichenden medizinischen Einrichtungen und Personal auszustatten (Artikel 30). Kriegsgefangene mit medizinischer Ausbildung können für entsprechende Tätigkeiten herangezogen werden (Artikel 32). Personen mit besonderen religiösen Befugnissen soll die Freiheit zur jederzeitigen Ausübung ihrer Tätigkeit gewährt werden, sie sind des Weiteren von allen anderen Tätigkeiten zu befreien (Artikel 35 und 36). Kantinen (Artikel 28), religiöse Einrichtungen (Artikel 34) und Möglichkeiten für sportlichen Aktivitäten (Artikel 38) sind bereitzustellen.

Kriegsgefangene unterer Dienstgrade sind verpflichtet, Offizieren der gefangen nehmenden Partei den gebotenen Respekt zu erweisen (Artikel 39). Offiziere unter den Gefangenen sind hierzu nur gegenüber höher gestellten Offizieren und, unabhängig von dessen Rang, dem Lagerkommandanten verpflichtet. Der Text des Genfer Abkommens III ist an einer jederzeit für jeden Gefangenen zugänglichen Stelle in seiner Muttersprache zugänglich zu machen (Artikel 41). Alle Gefangenen sind ihrem Rang und Alter entsprechend militärischen Gepflogenheiten zu behandeln (Artikel 44). Kriegsgefangene unterer Dienstgrade dürfen, ihrem Alter und körperlichen Zustand entsprechend, zur Arbeit herangezogen werden (Artikel 49), Unteroffiziere jedoch nur zu nichtkörperlichen Tätigkeiten. Offiziere sind nicht zur Arbeit verpflichtet, ihnen ist jedoch auf Wunsch eine entsprechende Möglichkeit einzuräumen.

Erlaubte Tätigkeiten sind beispielsweise Bau- und Reparaturarbeiten im Lager, landwirtschaftliche Arbeit, handwerkliche Arbeit, Handel, künstlerische Betätigung und andere Dienstleistungen und Verwaltungstätigkeiten (Artikel 50). Keine dieser Tätigkeiten darf einen militärischen Nutzen für die gefangen nehmende Partei haben oder, solange ein Gefangener nicht sein Einverständnis gibt, gefährlich beziehungsweise gesundheitsschädlich sein. Die Arbeitsbedingungen sollen mit denen der Zivilbevölkerung im gleichen Gebiet vergleichbar sein (Artikel 53), die Gefangenen sind für ihre Arbeit angemessen zu entlohnen (Artikel 54 und 62).

Kriegsgefangenen ist von der gefangen nehmenden Partei eine monatliche Zahlung zu gewähren, die in Abhängigkeit vom Rang einem Betrag in der Landeswährung im Wert von acht Schweizer Franken für Soldaten unterer Dienstgrade, zwölf Franken für Unteroffiziere und zwischen 50 und 75 Franken für Offiziere verschiedener Ränge entsprechen soll (Artikel 60). Kriegsgefangenen ist die Möglichkeit einzuräumen, Briefpost zu empfangen und zu versenden sowie Geld- und Warensendungen zu empfangen. Zur Vertretung gegenüber den Behörden der gefangen nehmenden Partei dürfen Kriegsgefangene Repräsentanten wählen (Artikel 79). Kriegsgefangene unterliegen vollumfänglich dem Militärrecht der gefangen nehmenden Partei (Artikel 82) und sind hinsichtlich ihrer Rechte in juristischen Fragen den Angehörigen der Gegenseite gleichgestellt. Kollektivstrafen und körperliche Züchtigung sind als Sanktionen verboten (Artikel 87). Strafen für erfolgreiche Fluchtversuche sind, bei erneuter Gefangennahme, unzulässig (Artikel 91). Als erfolgreich gilt ein Fluchtversuch, wenn ein Soldat die eigenen Streitkräfte oder die einer alliierten Partei erreicht oder das von der Gegenseite kontrollierte Territorium verlassen hat.

Schwer verwundete oder schwer beziehungsweise unheilbar kranke Kriegsgefangene sollen, wenn möglich, noch vor Ende des Konflikts in ihre Heimat gebracht werden, wenn es ihr Zustand und die Umstände des Konflikts zulassen (Artikel 109). Alle anderen Gefangenen sind unverzüglich nach dem Ende der Kampfhandlungen zu entlassen (Artikel 118). Zum Informationsaustausch zwischen den Konfliktparteien sind diese verpflichtet, ein Auskunftsbüro einzurichten (Artikel 122). In einem neutralen Land ist darüber hinaus eine zentrale Agentur für Kriegsgefangene einzurichten (Artikel 123). Das IKRK kann den Konfliktparteien vorschlagen, die Organisation einer solchen Agentur zu übernehmen. Die nationalen Informationsbüros und die Zentralagentur sind von Postgebühren freizustellen (Artikel 124).

6.4 Genfer Abkommen IV

Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz von Zivilpersonen in Kriegszeiten

Die Bestimmungen des Genfer Abkommens IV gelten für alle Personen, die, unabhängig von den Umständen, im Fall eines bewaffneten Konflikts in die Hand einer Konfliktpartei oder Besatzungsmacht fallen, deren Nationalität sie selbst nicht angehören (Artikel 4). Ausgenommen davon sind Angehörige von Staaten, die nicht Vertragspartei der Genfer Abkommen sind, sowie Staatsangehörige neutraler und alliierter Staaten, wenn ihr Heimatland diplomatische Beziehungen zu dem Land unterhält, in dessen Hand sie sich befinden.

Das Genfer Abkommen IV gilt ferner nicht für Personen, die unter dem Schutz eines der drei anderen Genfer Abkommen stehen. Personen, die sich feindseliger Handlungen schuldig gemacht oder Spionage beziehungsweise Sabotage betrieben haben, oder dessen verdächtigt werden, stehen nicht unter dem vollen Schutz des Genfer Abkommens IV, wenn dies die Sicherheit der gegnerischen Seite beeinträchtigen würde. Sie sind jedoch unter allen Umständen menschlich zu behandeln. Sobald es die Sicherheitslage zulässt, sind ihnen alle aus dem Abkommen resultierenden Rechte und Privilegien zugewähren.

Zivile Krankenhäuser dürfen unter keinen Umständen angegriffen werden (Artikel 18). Sie sind darüber hinaus mit einem der Schutzzeichen des Genfer Abkommens I zu kennzeichnen. Ebenso sind Personen besonders geschützt, die ausschließlich oder regelmäßig in Krankenhäusern als medizinisches und administratives Personal tätig sind (Artikel 20). Gleiches gilt für Transporte von verletzten und kranken Zivilpersonen mit Hilfe von Straßen- und Schienenfahrzeugen, Schiffen und Flugzeugen, wenn diese mit einem der Schutzzeichen gekennzeichnet sind (Artikel 21 und 22). Die Vertragsparteien sind verpflichtet dafür zu sorgen, dass Kinder, die jünger als 15 Jahre alt und dauerhaft oder zeitweise ohne den Schutz ihrer Familien sind, nicht sich selbst überlassen werden (Artikel 24). Die Versorgung dieser Kinder sollte nach Möglichkeit für die Dauer des Konflikts in einem neutralen Land erfolgen.

Die nach dem Genfer Abkommen IV geschützten Personen haben unter allen Umständen Anspruch auf Respekt ihrer Person, Ehre, familiären Bindungen, ihrer religiösen Überzeugungen und Gebräuche und ihrer sonstigen Gewohnheiten (Artikel 27). Sie sind ohne jeden Unterschied unter allen Umständen menschlich zu behandeln und vor Gewalt, Bedrohung, Beleidigung, Erniedrigung und öffentlicher Neugier zu schützen. Frauen ist besonderer Schutz vor Vergewaltigung, erzwungener Prostitution und sonstigen unzüchtigen Angriffen gegen ihre Person zu gewähren. Die Anwesenheit einer geschützten Person bedeutet je-

doch nicht, dass ein bestimmter Ort geschützt ist vor militärischen Operationen (Artikel 28). Folter und Erpressung von geschützten Personen zum Zweck der Erlangung von Informationen ist unzulässig (Artikel 31). Plünderungen, Vergeltungsmaßnahmen und Geiselnahme sind verboten (Artikel 33 und 34).

Geschützte Personen haben das Recht, das Land zu verlassen, in dem sie sich befinden, solange dies nicht die Sicherheitsinteressen des Landes beeinträchtigt (Artikel 35). Die Sicherheit und Versorgung der geschützten Personen während der Ausreise ist zu gewährleisten von dem Land, das Ziel der Ausreise ist, oder von dem Land der Nationalität der ausreisenden Personen (Artikel 36). Geschützte Personen sollen, soweit wie möglich, medizinische Versorgung erhalten von dem Land, in dem sie sich befinden, auf einem Niveau vergleichbar mit den Einwohnern dieses Landes (Artikel 38). Die Internierung von geschützten Personen oder deren Unterbringung in zugewiesenen Bereichen ist nur zulässig, wenn es für die Sicherheit des betreffenden Landes absolut notwendig ist (Artikel 42). Eine Internierung zum Schutz, auf Wunsch der betreffenden Personen, soll vorgenommen werden, wenn dies aufgrund der Sicherheitslage notwendig ist. Die Auslieferung geschützter Personen an Staaten, die nicht Vertragspartei des Genfer Abkommens IV sind, ist unzulässig (Artikel 45).

Das Recht zum Verlassen des Landes nach Artikel 35 gilt auch für die Einwohner von besetzten Gebieten (Artikel 48). Ausweisung oder Deportation aus einem besetzten Gebiet gegen den Willen der betroffenen geschützten Personen ist unabhängig vom Grund unzulässig (Artikel 49), ebenso die Umsiedlung von Zivilisten, die Staatsangehörige einer Besatzungsmacht sind, in das Territorium eines besetzten Gebietes. Einwohner eines besetzten Gebietes dürfen nicht zum Dienst in den bewaffneten Streitkräften der Besatzungsmacht gezwungen werden. Die Zerstörung von zivilen Einrichtungen und Privateigentum im besetzten Gebiet ist verboten, wenn sie nicht Teil von notwendigen militärischen Operationen ist (Artikel 53). Die Besatzungsmacht ist verpflichtet, für die Bevölkerung des besetzten Gebietes die Versorgung mit Nahrung und medizinischen Artikeln sicherzustellen und hat, wenn sie sich dazu außerstande sieht, Hilfslieferungen zuzulassen (Artikel 55 und 59). Die Tätigkeit der jeweiligen nationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften und ähnlicher Hilfsorganisationen darf durch die Besatzungsmacht nicht eingeschränkt werden (Artikel 63). Die Anerkennung nach Artikel 63 gilt in Deutschland neben den bereits beim Genfer Abkommen I genannten Organisationen auch für den Arbeiter-Samariter-Bund, die Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V., das Technische Hilfswerk und die Feuerwehren. Das Strafrecht des besetzten Gebietes soll in Kraft bleiben, es sei denn, dass dies eine Gefahr für die Sicherheit der Besatzungsmacht oder eine Behinderung der Umsetzung des Genfer Abkommens IV darstellt (Artikel 64).

Für die Internierung von geschützten Personen gelten ähnliche Regeln wie für die Unterbringung von Kriegsgefangenen (Artikel 83, 85-94).

Geschützte Personen im Sinne dieses Abkommens sind jedoch getrennt von Kriegsgefangenen unterzubringen (Artikel 84). Für Kinder und Heranwachsende sind dabei Bildungsmöglichkeiten sicherzustellen. Geschützte Personen dürfen nur auf eigenen Wunsch zur Arbeit herangezogen werden (Artikel 95). Eine Ausnahme davon sind Personen mit medizinischer Ausbildung. Persönliches Eigentum von internierten geschützten Personen darf nur in Ausnahmefällen durch die Besatzungsmacht eingezogen werden (Artikel 97). Internierte Personen dürfen ein Komitee wählen, das sie gegenüber den Behörden der Besatzungsmacht vertritt (Artikel 102). Ihnen ist ferner das Recht einzuräumen, Briefpost zu empfangen und zu versenden und Paketsendungen zu empfangen (Artikel 107 und 108).

Für Straftaten durch Internierte gilt das Recht des Gebietes, in dem sie sich befinden (Artikel 117). Die Internierung ist zu beenden, wenn die Gründe für die Internierung nicht mehr vorliegen, spätestens jedoch so bald wie möglich nach Beendigung der bewaffneten Auseinandersetzungen (Artikel 132 und 133). Die Kosten für die Repatriierung hat die internierende Partei zu tragen (Artikel 135). Analog zum Genfer Abkommen III sind von allen beteiligten Konfliktparteien Auskunftsbüros sowie eine Zentrale Agentur zum Informationsaustausch einzurichten (Artikel 136-141).

7. Die Zusatzprotokolle

Aufgrund der Kriege in den 1960er Jahren, wie beispielsweise dem Vietnamkrieg, dem Biafra-Konflikt in Nigeria, den Kriegen zwischen den arabischen Staaten und Israel sowie den Befreiungskriegen in Afrika, verabschiedete die Generalversammlung der Vereinten Nationen am 19. Dezember 1968 die Resolution 2444 (XXIII) „Respect for Human Rights in Armed Conflicts". Diese Resolution bekräftigte die allgemeine Gültigkeit von drei grundlegenden Prinzipien des humanitären Völkerrechts: (1) die Existenz von Beschränkungen bei der Wahl der Mittel zur Kriegsführung; (2) das Verbot von Angriffen gegen die Zivilbevölkerung; (3) die Verpflichtung zur Unterscheidung zwischen Kombattanten und der Zivilbevölkerung sowie zur weitestmöglichen Verschonung der Zivilbevölkerung. Darüber hinaus forderte diese Resolution den UN-Generalsekretär auf, in Zusammenarbeit mit dem IKRK zu untersuchen, inwieweit sich die Anwendbarkeit der bestehenden Regelungen des humanitären Völkerrechts verbessern ließe und in welchen Bereichen eine Erweiterung des humanitären Völkerrechts durch neue Abkommen notwendig sei. Dies war der Anstoß zur Diplomatischen Konferenz von 1974 bis 1977.

Zum Abschluss dieser Konferenz wurden zwei Zusatzprotokolle beschlossen, die im Dezember 1978 in Kraft traten und wesentliche Ergänzungen in mehreren Bereichen brachten. Zum einen integrierten beide Protokolle in den Rechtsrahmen der Genfer Abkommen Regeln für zulässige Mittel und Methoden der Kriegführung und damit vor allem für den Umgang mit den an Kampfhandlungen beteiligten Personen. Dies war ein wichtiger Schritt hin zu einer Vereinheitlichung des humanitären Völkerrechts. Die Regeln des Zusatzprotokolls I präzisierten darüber hinaus vor allem eine Reihe von Bestimmungen der vier Konventionen von 1949, deren Anwendbarkeit sich als unzulänglich erwiesen hatte. Der Absatz 2 des Artikels 1 des Protokolls übernahm darüber hinaus aus der Haager Landkriegsordnung die sogenannte Martens'sche Klausel[3], die für Situationen, die nicht ausdrücklich durch geschriebenes internationales Recht geregelt sind, die drei Grundsätze Brauch, Menschlichkeit und Gewissen als Handlungsmaßstäbe vorgibt.

Das Zusatzprotokoll II war eine Reaktion auf den Anstieg der Zahl und Schwere von nichtinternationalen bewaffneten Konflikten in der Zeit nach dem Zweiten Weltkrieg, insbesondere im Rahmen der Befreiungs- und Unabhängigkeitsbewegungen in Afrika zwischen 1950 und 1960. Es verwirklichte eines der am längsten verfolgten Ziele des IKRK.

---

[3] In Fällen, die von den geschriebenen Regeln des internationalen Rechts nicht erfasst sind, verbleiben Zivilpersonen und Kombattanten unter Schutz und der Herrschaft der Grundsätze des Völkerrechts, wie sie sich aus den feststehenden Gebräuchen, aus den Grundsätzen der Menschlichkeit und aus den Forderungen des öffentlichen Gewissens ergeben."

Das Zusatzprotokoll II stellt damit, im Gegensatz zum Zusatzprotokoll I, weniger eine Ergänzung und Präzisierung bestehender Regelungen als vielmehr eine Ausweitung des humanitären Völkerrechts auf einen völlig neuen Geltungsbereich dar. Es kann in diesem Sinne eher als eine eigenständige und zusätzliche Konvention und weniger als ein Zusatzprotokoll angesehen werden. Österreich und die Schweiz unterzeichneten die Protokolle am 12. Dezember 1977. Als erste Länder der Welt ratifizierten Ghana am 28. Februar und Libyen am 7. Juni 1978 die beiden Zusatzprotokolle, bis zum Inkrafttreten am 7. Dezember des gleichen Jahres folgte noch El Salvador am 23. September.

Die Ratifikation durch die Schweiz erfolgte am 17. Februar 1982, Österreich folgte am 13. August 1982. Deutschland unterzeichnete die Protokolle am 23. Dezember 1977, ratifizierte sie aber erst rund 13 Jahre später am 14. Februar 1991. Im Jahr 1982 waren 150 Staaten Vertragsparteien der Genfer Abkommen von 1949. Die Zusatzprotokolle I und II verzeichneten 1985 beziehungsweise 1986 50 Vertragsparteien, bereits jeweils sechs Jahre später wurde die Zahl von 100 erreicht.

Alleiniges Ziel bei der Verabschiedung des Zusatzprotokolls III war die Einführung eines neuen Schutzzeichens zusätzlich zu den bereits durch die Genfer Konventionen definierten Schutzzeichen des Roten Kreuzes, des Roten Halbmondes und des Roten Löwen mit roter Sonne.

7.1 Zusatzprotokoll I

Zusatzprotokoll vom 8. Juni 1977 zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer internationaler bewaffneter Konflikte

Das Zusatzprotokoll I ergänzt die Bestimmungen der 1949 beschlossenen Fassungen der vier Genfer Konventionen. Es bezieht sich daher in Artikel 1 hinsichtlich seiner Geltung auf den gemeinsamen Artikel 2 der vier Genfer Konventionen. Der Absatz 4 des Artikels 1 ergänzt den Geltungsbereich des Zusatzprotokolls I darüber hinaus um *bewaffnete Konflikte, in denen Völker gegen Kolonialherrschaft und fremde Besetzung sowie gegen rassistische Regimes in Ausübung ihres Rechts auf Selbstbestimmung kämpfen,* basierend auf entsprechenden Inhalten der Charta der Vereinten Nationen. Der Artikel 5 führt zur Überwachung der Anwendung und Einhaltung der Genfer Abkommen und des Zusatzprotokolls I das so genannte Schutzmächtesystem ein, also die Benennung von je einer Schutzmacht durch die am Konflikt beteiligten Parteien, und ermächtigt das IKRK zur Vermittlung bei der Suche nach von allen Konfliktparteien akzeptierten Schutzmächten. Darüber hinaus wird dem IKRK sowie anderen neutralen und unparteilichen humanitären Organisationen die Möglichkeit eingeräumt, als Ersatzschutzmacht zu fungieren.

Der Teil II des Zusatzprotokolls I enthält Bestimmungen zum Schutz von Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen. Die in Artikel 8 enthaltenen Begriffsbestimmungen unterscheiden dabei nicht zwischen Militär- und Zivilpersonen. Die genannten Personen sind zu schonen und zu schützen, menschlich zu behandeln und entsprechend ihren Bedürfnissen medizinisch zu behandeln, zu betreuen und zu pflegen (Artikel 10). Die Artikel 12 bis 15 erweitern den Schutz von Sanitätseinheiten auch auf zivile Einheiten und definieren entsprechende Regeln und Einschränkungen. Der Artikel 17 enthält Bestimmungen zur Beteiligung der Zivilbevölkerung an Hilfsmaßnahmen. Lazarettschiffe und andere Wasserfahrzeuge, die entsprechend dem Genfer Abkommen II eingesetzt werden, stehen laut dem Zusatzprotokoll I auch beim Transport von verwundeten, kranken und schiffbrüchigen Zivilpersonen unter dem Schutz dieses Abkommens (Artikel 22). Die Artikel 24 bis 31 enthalten Regelungen zum Einsatz und zum Schutz von Sanitätsluftfahrzeugen. Maßnahmen zum Informationsaustausch über Vermisste sowie der Umgang mit sterblichen Überresten werden in den Artikeln 32 bis 34 näher definiert.

Im Teil III sind Regelungen zu Methoden und Mittel der Kriegführung enthalten. Der Artikel 35 schränkt dabei die Konfliktparteien bei der Wahl dieser Methoden und Mittel ein und enthält insbesondere ein Verbot von Material sowie Methoden, *die geeignet sind, überflüssige Verletzungen oder unnötige Leiden zu verursachen* oder die *dazu bestimmt sind oder von denen erwartet werden kann, dass sie ausgedehnte, lang anhaltende und schwere Schäden der natürlichen Umwelt verursachen.* Das in Artikel 37 enthaltene Verbot der Heimtücke geht auf bereits früher in den Haager Abkommen enthaltene vergleichbare Regelungen zurück, ebenso das Verbot des Befehls, niemanden am Leben zu lassen (Artikel

40). Angriffe gegen einen außer Gefecht befindlichen Gegner sind strikt verboten (Artikel 41). Dies schließt Soldaten ein, die sich entweder ergeben haben, verwundet sind oder gefangen genommen wurden. Die Artikel 43 bis 45 enthalten Bestimmungen zur Definition von Kombattanten und Kriegsgefangenen. Die Begriffe der „Guerilla[4]" und „Freischärler[5]" werden in Art 44 integriert. Ferner kommt in Art. 47 der Schutz der Söldner[6] hinzu

Der Teil IV enthält ergänzende Regeln zum Schutz der Zivilbevölkerung. In Artikel 48 wird dazu als Grundsatz festgelegt, dass jederzeit zwischen der Zivilbevölkerung und Kombattanten zu unterscheiden ist und dass sich Kriegshandlungen nur gegen militärische Ziele richten dürfen. Unterschiedslose Angriffe sind verboten (Artikel 51). Der Artikel 53 enthält grundlegende Regeln zum Schutz von Kulturgut und Kultstätten, im Artikel 55 sind entsprechende Regelungen zum Schutz der natürlichen Umwelt enthalten. Angriffe gegen Anlagen oder Einrichtungen, die gefährliche Kräfte enthalten (Staudämme, Deiche und Kernkraftwerke) sind verboten, sofern ein solcher Angriff schwere Verluste unter der Zivilbevölkerung verursachen kann (Artikel 56). Dieses Verbot gilt auch dann, wenn diese Anlagen militärische Ziele darstellen. Darüber hinaus wird zur Kennzeichnung entsprechender Anlagen ein Zeichen definiert, das aus drei in einer Reihe angeordneten orangefarbenen Kreisen besteht.

Das Kennzeichen zur Markierung von Anlagen und Einrichtungen, die gefährliche Kräfte enthalten

Der Artikel 57 legt Vorsichtsmaßnahmen zum Schutz der Zivilbevölkerung bei der Planung eines Angriffs fest. Unverteidigte Orte und anerkannte entmilitarisierte Zonen dürfen nicht angegriffen werden (Artikel 59 & 60). In den Artikeln 61 bis 67 sind Regeln zum Zivilschutz enthalten. So wird in Artikel 66 ein internationales Schutzzeichen zur Kennzeichnung des Personals, der Gebäude und des Materials von Zivilschutzorganisationen definiert, das aus einem blauen Dreieck auf orangem Grund besteht.

---

[4] Guerilla = span. Krieg / Aus dem Hinterhalt geführter Besatzungsmächte oder auch die eigene Regierung.

[5] Freischärler = Angehöriger einer Freischar, einer politisch motivierten bewaffneten Einheit, die im Kampf gegen die Armee des eigenen Landes steht.

[6] Ein Söldner ist eine Person, die an einem bewaffneten Konflikt aus Streben nach persönlichem Gewinn teilnimmt. Eine Legaldefinition des Söldners findet sich in Art. 47 der Zusatzprotokolle zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer internationaler bewaffneter Konflikte

Das internationale Schutzzeichen des Zivilschutzes

In den Artikeln 68 bis 71 werden Hilfsmaßnahmen zugunsten der Zivilbevölkerung definiert.

Die Artikel 72 bis 79 ergänzen die Bestimmungen des Genfer Abkommens IV zum Schutz von Zivilpersonen, die sich in der Gewalt einer am Konflikt beteiligten Partei befinden. So sind nun auch Flüchtlinge und Staatenlose entsprechend geschützt (Artikel 73), ebenso wie Journalisten (Artikel 79). In den Artikeln 80 bis 84 sind Durchführungsbestimmungen zu den Genfer Abkommen und zum Zusatzprotokoll I definiert.

Der Artikel 81 widmet sich dabei explizit der Tätigkeit des Roten Kreuzes und anderer humanitärer Organisationen. Regelungen zur Ahndung von Verletzungen der Genfer Konventionen und des Zusatzprotokolls sind in den Artikeln 85 bis 91 enthalten. Wichtig ist dabei vor allem die Einrichtung einer Internationalen Ermittlungskommission (Artikel 90).

Die Schlussbestimmungen des Zusatzprotokolls I, wie beispielsweise Regelungen zum Inkrafttreten, zum Beitritt, zu Änderungen und zur Kündigung, sind in den Artikeln 92 bis 102 enthalten. Der Anhang I definiert Ausweise, Schutz- und Kennzeichen sowie als Erkennungssignale eingesetzte Licht- und Funksignale für verschiedene Anwendungen.

7.2 Zusatzprotokoll II

Zusatzprotokoll vom 8. Juni 1977 zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer nicht internationaler bewaffneter Konflikte

Das Zusatzprotokoll II definiert Regeln für alle bewaffneten Konflikte, die vom Artikel 1 des Zusatzprotokolls I nicht erfasst sind. Dabei handelt es sich um Konflikte, die auf dem Hoheitsgebiet einer Vertragspartei des Zusatzprotokolls stattfinden zwischen deren regulären Streitkräften und abtrünnigen Streitkräften oder anderen organisierten bewaffneten Gruppen (Artikel 1).

Im Teil II sind grundlegende Regeln zur menschlichen Behandlung definiert. Nichtkombattanten haben Anspruch auf Achtung ihrer Person, ihrer Ehre und ihrer Überzeugungen und sind unter allen Umständen mit Menschlichkeit zu behandeln. Der Befehl, niemanden am Leben zu lassen, ist verboten (Artikel 4). Explizit verboten sind insbesondere Angriffe auf das Leben, die Gesundheit und das Wohlbefinden dieser Personen, vor allem vorsätzliche Tötung und Folterung. Artikel 6 regelt die Strafverfolgung von Straftaten, die mit dem bewaffneten Konflikt in Verbindung stehen. Der Teil III enthält Festlegungen zur Behandlung von Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen. Diese ähneln den entsprechenden Regeln des Zusatzprotokolls I (Artikel 7 und 8), auch im Hinblick auf den Schutz des Sanitätspersonals und entsprechender Transportmittel (Artikel 9 bis 12). Im Teil IV sind Regelungen zum Schutz der Zivilbevölkerung definiert. Auch hier ähneln diese Regelungen denen des Zusatzprotokolls I, unter anderem auch zum Schutz von Anlagen und Einrichtungen, die gefährliche Kräfte enthalten (Artikel 15) und zum Schutz von Kulturgut und Kultstätten (Artikel 16).

Die Schlussbestimmungen des Zusatzprotokolls II, so zur Verbreitung, zum Beitritt und zum Inkrafttreten sowie zu Änderungen und zur Kündigung, sind im Teil V enthalten.

7.3 Zusatzprotokoll III

Zusatzprotokoll vom 8. Dezember 2005 zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über die Annahme eines zusätzlichen Schutzzeichens

Das Schutzzeichen des dritten Zusatzprotokolls, auch „Roter Kristall" genannt

Die Kontroverse um den Roten Davidstern, der von der israelischen Gesellschaft Magen David Adom anstelle des Roten Kreuzes oder des Roten Halbmondes verwendet wird, führte nach einem 1992 veröffentlichten Artikel des damaligen IKRK-Präsidenten Cornelio Sommaruga zu Überlegungen hinsichtlich der Einführung eines zusätzlichen Schutzzeichens. Es sollte frei sein von jeder tatsächlichen oder wahrgenommenen nationalen beziehungsweise religiösen Bedeutung. Neben der Auseinandersetzung um das Zeichen von Magen David Adom ist ein solches Symbol beispielsweise auch für die nationalen Gesellschaften Kasachstans und Eritreas von Bedeutung, die aufgrund der demographischen Zusammensetzung der Bevölkerung in ihren Heimatländern die Verwendung einer Kombination aus Rotem Kreuz und Rotem Halbmond anstreben.

Die Einführung eines neuen Schutzzeichens durch Verabschiedung eines dritten Zusatzprotokolls sollte ursprünglich bereits im Jahr 2000 im Rahmen einer diplomatischen Konferenz aller Unterzeichnerstaaten der Genfer Abkommen realisiert werden. Die Konferenz wurde jedoch aufgrund des Beginns der Zweiten Intifada in den palästinensischen Gebieten kurzfristig abgesagt. Im Jahr 2005 lud die Schweizer Regierung die Unterzeichnerstaaten der Genfer Konventionen erneut zu einer solchen Konferenz ein. Sie sollte ursprünglich am 5. und 6. Dezember stattfinden, wurde dann jedoch bis zum 7. Dezember verlängert. Nachdem Magen David Adom einige Tage vor der Konferenz eine Vereinbarung mit dem Palästinensischen Roten Halbmond unterzeichnet hatte, die dessen Zuständigkeit in den palästinensischen Gebieten anerkannte und die Zusammenarbeit zwischen beiden Organisationen regelte, forderte Syrien während der Konferenz ein ähnliches Abkommen für den Zugang seiner nationalen Rothalbmond-Gesellschaft zu den Golanhöhen. Trotz intensiver Verhandlungen und eines Kompromissangebotes des IKRK an Syrien, das die Errichtung eines Krankenhauses auf dem Golan unter Betreuung des IKRK vorsah, kam es jedoch nicht zum Abschluss einer solchen Vereinbarung.

Das dritte Zusatzprotokoll wurde deshalb entgegen bisherigen Gepflogenheiten nicht im Konsens, sondern nach einer Abstimmung mit der dafür notwendigen Zweidrittelmehrheit angenommen. Von den anwesenden Staaten votierten 98 für das Protokoll, 27 dagegen und zehn enthielten sich. Die offizielle Bezeichnung für das neue Symbol ist „Zeichen des drit-

ten Zusatzprotokolls", als umgangssprachliche Bezeichnung favorisiert das IKRK den Namen „Roter Kristall". Die Schweiz und Österreich haben neben 25 weiteren Ländern das Protokoll am Tag seiner Annahme unterzeichnet, Deutschland am 13. März 2006. Die erste Ratifikation erfolgte am 13. Juni 2006 durch Norwegen, die zweite am 14. Juli 2006 durch die Schweiz. Das Protokoll trat damit sechs Monate nach der zweiten Ratifizierung am 14. Januar 2007 in Kraft.

Im Vergleich zur ersten Konvention von 1864 mit zehn Artikeln umfasst das heute existierende Vertragswerk aus den vier Konventionen und ihren drei Zusatzprotokollen damit über 600 Artikel. Auch nach Unterzeichnung einer Neufassung einer bestehenden Konvention blieb beziehungsweise bleibt die alte Fassung in Kraft, bis alle Vertragsparteien der alten Version eine neuere Version unterzeichnet haben. Deshalb war beispielsweise die Genfer Konvention von 1864 bis zum Jahr 1966 gültig, als Südkorea in der Nachfolge der Republik Korea Vertragspartei der Genfer Abkommen von 1949 wurde. Die Version von 1906 blieb bis zum Jahr 1970 in Kraft, als Costa Rica ebenfalls die Genfer Abkommen von 1949 unterzeichnete. Aus dem gleichen Grund sind die beiden Genfer Konventionen von 1929 auch heute noch rechtsgültig, ebenso wie die Haager Konventionen II und IV. Die Haager Landkriegsordnung wird darüber auch als Gewohnheitsrecht, also allgemein gültiges internationales Recht, angesehen. Das bedeutet, dass sie auch für Staaten gilt, die diese Konvention nicht explizit unterzeichnet haben, eine Rechtsauffassung, die unter anderem durch ein Urteil des Internationalen Militärgerichtshofs von Nürnberg aus dem Jahr 1946 bekräftigt wurde.

8. Entwicklungen und Probleme nach 1990

Die erneute Zunahme von Unabhängigkeitsbestrebungen nach dem Ende des Kalten Krieges und das Erstarken des internationalen Terrorismus, beides verbunden mit einem deutlichen Anstieg in der Zahl nicht-internationaler Konflikte mit Beteiligung von nichtstaatlichen Konfliktparteien, stellten das IKRK vor massive Herausforderungen. Unzulänglichkeiten bei der Anwendbarkeit und Durchsetzbarkeit insbesondere der beiden Zusatzprotokolle von 1977 sowie ein Mangel an Respekt vor den Genfer Abkommen und ihren Schutzzeichen bei den beteiligten Konfliktparteien führten dazu, dass seit etwa 1990 die Zahl der bei ihren Einsätzen getöteten Delegierten deutlich angestiegen ist und die Autorität des IKRK seither zunehmend in Gefahr gerät. Vor allem aufgrund der Auflösung der ehemals sozialistischen Staaten Sowjetunion, ČSSR und Jugoslawien nach 1990 stieg durch den Beitritt von deren Nachfolgestaaten die Zahl der Vertragsparteien der Genfer Konventionen und ihrer Zusatzprotokolle sprunghaft an. Allein in den zehn Jahren von 1990 bis 2000 traten 27 Länder den Abkommen bei, davon 18 ehemalige Teilrepubliken osteuropäischer Staaten.

Im März 1992 konstituierte sich die auf Artikel 90 des ersten Zusatzprotokolls basierende Internationale humanitäre Ermittlungskommission als ständiges Organ.

Mit dem Beginn der 1990er Jahre begann sich innerhalb der Staatengemeinschaft die Auffassung durchzusetzen, dass schwerwiegende Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht eine direkte Bedrohung des Weltfriedens darstellen und daher eine Intervention nach Kapitel 7 der UN-Charta rechtfertigen können. Dies kam in mehreren Resolutionen des UN-Sicherheitsrates zum Ausdruck, beispielsweise 1992 in der Resolution 770 in Bezug auf Bosnien-Herzegowina und der Resolution 794 in Bezug auf Somalia sowie 1994 in der Resolution 929 in Bezug auf Ruanda. Eine wichtige Ergänzung des humanitären Völkerrechts war die Verabschiedung des Rom-Statutes für den Internationalen Strafgerichtshof in Den Haag im Jahr 1998 und das Inkrafttreten dieses Abkommens vier Jahre später. Es wurde damit erstmals eine ständige internationale Institution geschaffen, die unter bestimmten Umständen schwerwiegende Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht strafrechtlich verfolgen kann.

Im Rahmen der US-Militäreinsätze in Afghanistan (2001) und im Irak (seit 2003) kam es zu wiederholter Kritik an der US-Regierung hinsichtlich der Nichteinhaltung der Genfer Konventionen, insbesondere beim Umgang mit Häftlingen im Gefangenenlager Camp X-Ray im US-Militärstützpunkt Guantánamo Bay auf Kuba. Nach Rechtsauffassung der US-Regierung handelt es sich bei den dort internierten Gefangenen aus den Reihen der Taliban und der Al-Qaida um *„ungesetzliche Kombattanten"* (engl. *unlawful combattants*) und damit nicht um Kriegsgefangene im Sinne des Genfer Abkommens III. Der Begriff „ungesetzliche Kombattanten" wird jedoch weltweit nur von wenigen Ländern als Bestandteil des Militär- und Kriegsrechts anerkannt. Darüber hinaus sind die Vereinigten Staaten bisher nicht der sich

aus Artikel 5 des Genfer Abkommens III ergebenden Verpflichtung zur Durchführung eines kompetenten Tribunals nachgekommen, das nach Einzelfallprüfung über den Kriegsgefangenen-Status zu entscheiden hat. Ebenso ist bisher nicht geklärt, welche Gefangenen bei Nichtanwendbarkeit des Genfer Abkommens III unter dem Schutz des Genfer Abkommens IV stehen würden und inwieweit dessen Bestimmungen vollumfänglich eingehalten werden. Wiederholte Vorwürfe von entlassenen Gefangenen hinsichtlich schwerwiegender Verstöße gegen die Regeln beider Konventionen sind bisher nicht durch eine unabhängige Institution öffentlich bestätigt worden.

Nach der Entscheidung des Obersten Gerichtshofs der Vereinigten Staaten im Fall Hamdan vs. Rumsfeld am 29. Juni 2006 gab der stellvertretende US-Verteidigungsminister Gordon R. England in einem Memorandum vom 7. Juli 2006 bekannt, dass alle Gefangenen der US-Armee aus dem Krieg gegen den Terror strikt nach den Regeln des gemeinsamen Artikels 3 der Genfer Konventionen zu behandeln seien. Dies betrifft - neben den zu diesem Zeitpunkt noch rund 450 Gefangenen in Guantánamo Bay - auch rund 550 Häftlinge in anderen Gefängnissen, deren Existenz damit von den Behörden der Vereinigten Staaten erstmals explizit bestätigt wurde.

9. Genfer Abkommen - Gemeinsamer Artikel 3

Der Text des Artikels 3 (engl. *common article 3*), der sich mit identischem Wortlaut in allen vier Konventionen findet, lautet:

> *Im Falle eines bewaffneten Konflikts, der keinen internationalen Charakter aufweist und der auf dem Gebiet einer der Hohen Vertragsparteien entsteht, ist jede der am Konflikt beteiligten Parteien gehalten, wenigstens die folgenden Bestimmungen anzuwenden:*
>
> 1. ***Personen, die nicht direkt an den Feindseligkeiten teilnehmen**, einschließlich der Mitglieder der bewaffneten Streitkräfte, welche die Waffen gestreckt haben, und der Personen, die infolge Krankheit, Verwundung, Gefangennahme oder irgendeiner anderen Ursache außer Kampf gesetzt wurden, **sollen unter allen Umständen mit Menschlichkeit behandelt werden**, ohne jede Benachteiligung aus Gründen der Rasse, der Farbe, der Religion oder des Glaubens, des Geschlechts, der Geburt oder des Vermögens oder aus irgendeinem ähnlichen Grunde. Zu diesem Zwecke sind und bleiben in Bezug auf die oben erwähnten Personen jederzeit und jederorts verboten:*
>
> *a. Angriffe auf Leib und Leben, namentlich Mord jeglicher Art, Verstümmelung, grausame Behandlung und Folterung;*
>
> *b. Gefangennahme von Geiseln;*

c. Beeinträchtigung der persönlichen Würde, namentlich erniedrigende und entwürdigende Behandlung;

d. Verurteilungen und Hinrichtungen ohne vorhergehendes Urteil eines ordnungsmäßig bestellten Gerichtes, das die von den zivilisierten Völkern als unerlässlich anerkannten Rechtsgarantien bietet.

2. Die Verwundeten und Kranken sollen geborgen und gepflegt werden.

Eine unparteiische humanitäre Organisation, wie das Internationale Komitee vom Roten Kreuz, kann den am Konflikt beteiligten Parteien ihre Dienste anbieten.

Die am Konflikt beteiligten Parteien werden sich anderseits bemühen, durch besondere Vereinbarungen auch die andern Bestimmungen des vorliegenden Abkommens ganz oder teilweise in Kraft zu setzen.

Die Anwendung der vorstehenden Bestimmungen hat auf die Rechtsstellung der am Konflikt beteiligten Parteien keinen Einfluss.

Der in Punkt 1 dieses Artikels genannte Grundsatz verdeutlicht für sich allein betrachtet zum einen den gemeinsamen Geist der vier Konventionen. Er lässt sich in diesem Sinne kurz zu *„Sei menschlich auch im Kriege!"* zusammenfassen. Aus juristischer Sicht stellt der Artikel 3 jedoch vor allem den Minimalkonsens an humanitärer Verpflichtung für nicht-internationale bewaffnete Konflikte dar, wie aus dem ersten Satz des Artikels deutlich wird. Bis zur Verabschiedung des Zusatzprotokolls II war dieser Artikel damit die einzige Regelung in den Genfer Konventionen, die sich explizit auf innerstaatliche bewaffnete Konflikte bezog. Der Artikel 3 wurde deshalb teilweise als „Mini-Konvention" oder „Konvention in der Konvention" angesehen. Er gilt in einem nicht-internationalen Konflikt auch für nichtstaatliche Konfliktparteien wie beispielsweise Befreiungsbewegungen, die aufgrund der Konzeption der Genfer Konventionen als völkerrechtliche Verträge nicht Vertragspartei sein können. Darüber hinaus verpflichtet der Artikel 3 auch Staaten zu gewissen Mindeststandards im Umgang mit ihren Staatsbürgern im Fall eines innerstaatlichen bewaffneten Konflikts. Er berührt damit einen Rechtsbereich, der traditionell allein durch nationales Recht reguliert war. Das Konzept der Menschenrechte, das erst mit der Verabschiedung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte durch die UN-Generalversammlung am 10. Dezember 1948 in Ansätzen eine universelle Dimension bekommen hatte, wurde damit auch zu einem Bestandteil des humanitären Völkerrechts. Weiter ausgebaut wurde der Aspekt der Menschenrechte innerhalb des humanitären Völkerrechts durch das Zusatzprotokoll I von 1977, das in den Artikeln 9 und 75 die Gleichbehandlung der Kriegsopfer *ohne jede auf Rasse, Hautfarbe, Geschlecht, Sprache, Religion oder Glauben, politischen oder sonstigen Anschauungen, nationaler oder sozialer Herkunft, Vermögen, Geburt oder sonstiger Stellung oder auf irgendeinem anderen ähnlichen Unterscheidungsmerkmal beruhende nachteilige Unterscheidung* ausdrücklich vorschreibt.

10. Genfer Abkommen - Umsetzung in der Praxis - Ahndung von Verstößen

Die Genfer Konventionen sind für sich allein betrachtet freiwillige Selbstverpflichtungen der Unterzeichnerstaaten und enthalten keine Festlegungen zu Sanktionen für Verletzungen. Die Abkommen enthalten jedoch, wie bereits erwähnt, eine Verpflichtung, schwerwiegende Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht unter Strafe zu stellen. Verletzungen der Genfer Konventionen und anderer Regeln des humanitären Völkerrechts sind in Deutschland beispielsweise durch das 2002 in Kraft getretene Völkerstrafgesetzbuch strafbar. Der Artikel 25 des Grundgesetzes integriert zudem „die allgemeinen Regeln des Völkerrechtes" in das Bundesrecht und gibt ihm Vorrang vor den nationalen Gesetzen. Ähnliche Bestimmungen finden sich in Artikel 5 Absatz 4 und Artikel 191 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft. Spezielle Regelungen zur Strafbewehrung von Verstößen gegen die Genfer Konventionen sind im sechsten Abschnitt des 1927 verabschiedeten Militärstrafgesetzes der Schweiz, derzeit in der Fassung von 2007, enthalten. In Österreich sind die Genfer Abkommen und ihre zwei Zusatzprotokolle durch die Veröffentlichung im Österreichischen Bundesgesetzblatt Teil des Österreichischen Rechts geworden. Rechtliche Grundlage für die Strafbarkeit von Verstößen sind dabei insbesondere Artikel 9 des Bundes-Verfassungsgesetzes sowie Artikel 64 des Strafgesetzbuches.

In der DDR regelte der Paragraph 93 des Strafgesetzbuches vom 12. Januar 1968 die Strafbarkeit von Kriegsverbrechen und der Paragraph 84 einen entsprechenden Ausschluss der Verjährung. Die ebenfalls in den Abkommen enthaltene Verpflichtung, das Wissen über die Inhalte der Konventionen zu verbreiten, wird als Verbreitungsarbeit bezeichnet und in der Regel von den nationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften übernommen. Sowohl die Strafbewehrung auf nationaler Ebene als auch die Aufklärung einer möglichst breiten Öffentlichkeit durch die Verbreitungsarbeit werden vom IKRK als notwendige Maßnahmen zur Steigerung der Durchsetzbarkeit und Akzeptanz der Abkommen angesehen.

Zur Untersuchung von Vorwürfen zu schwerwiegenden Verstößen gegen die Genfer Konventionen und das Zusatzprotokoll I besteht seit 1991 die auf Artikel 90 des Zusatzprotokolls beruhende Internationale humanitäre Ermittlungskommission als ständige Einrichtung. Sie hat jedoch nur reine Nachforschungskompetenzen und keine Befugnisse zur juristischen Verfolgung von Staaten oder Individuen. Der Internationale Strafgerichtshof mit Sitz in Den Haag hat mit Inkrafttreten des Rom-Statutes als seiner völkerrechtlichen Grundlage seit dem 1. Juli 2002 unter bestimmten Umständen die Möglichkeit, Kriegsverbrechen strafrechtlich zu verfolgen. Der Artikel 8 des Rom-Statutes definiert im Absatz 2 Kriegsverbrechen unter anderem als „schwere Verletzungen der Genfer Abkommen vom 12. August 1949", als „schwere Verstöße gegen die innerhalb des feststehenden Rahmens des Völkerrechts im internationalen bewaffneten Konflikt anwendbaren Gesetze und Gebräuche", wozu unter anderem Verletzungen von wichtigen Bestimmungen der Haager Landkriegsordnung zählen, sowie für bewaffnete Konflikte ohne internationalen Charakter als „schwere

Verstöße gegen den gemeinsamen Artikel 3 der vier Genfer Abkommen vom 12. August 1949". Der Internationale Strafgerichtshof wird aber hinsichtlich einer Strafverfolgung nur aktiv, wenn keine angemessene nationale Gerichtsbarkeit existiert oder diese nicht fähig und willens ist, die Strafverfolgung für die betreffenden Straftaten selbst auszuüben. Aus verschiedenen Gründen wird der Internationale Strafgerichtshof jedoch von einer Reihe von Ländern nicht anerkannt. Hierzu zählen unter anderem die USA, Russland, die Volksrepublik China, Indien, Pakistan und Israel.

11. Internationale Akzeptanz und beteiligte Organisationen

Die einzige Institution, die in den Genfer Konventionen explizit als Kontrollorgan genannt wird, ist das Internationale Komitee vom Roten Kreuz (IKRK). Das IKRK behandelt seine Berichte über die Kontrollmissionen und Untersuchungsergebnisse seiner Delegierten im Regelfall vertraulich und leitet diese nur an die betreffende Partei weiter. Auf der Basis von ebenfalls vertraulicher Kommunikation versucht das IKRK dann, die verantwortliche Partei zur Beseitigung von vorliegenden Verstößen gegen die Bestimmungen der Genfer Abkommen zu bewegen und die Ahndung von schwerwiegenden Verletzungen durchzusetzen. Diese Vertraulichkeit ist aus Sicht des IKRK eine Grundvoraussetzung zur Aufrechterhaltung seiner strikten Unparteilichkeit und Neutralität und damit seiner Autorität als zwischenstaatliche Vermittlungs- und Kontrollinstitution. Das Komitee veröffentlicht deshalb seine Berichte nur, wenn durch eine nur auszugsweise Veröffentlichung durch eine betreffende Partei ein verfälschtes Bild entsteht, das die Situation der betroffenen geschützten Personen grob falsch wiedergibt und damit ihren Status massiv gefährdet. Ziel der Veröffentlichung ist dann politischer und diplomatischer Druck auf die verantwortliche Partei durch die nationale und internationale Öffentlichkeit.

Offizielle Vertragsparteien können nur Staaten werden. Nichtstaatliche Organisationen wie beispielsweise Befreiungsbewegungen können sich jedoch freiwillig und einseitig zur Einhaltung der Konventionen verpflichten. Ein Beispiel dafür war die Deklaration über die Einhaltung der Genfer Konventionen von 1949 und des Zusatzprotokolls I von 1977, die der Afrikanische Nationalkongress (ANC) am 28. November 1980 für seinen bewaffneten Flügel Umkhonto We Sizwe („Der Speer der Nation") beim IKRK hinterlegte. Vergleichbare Selbstverpflichtungen gab es vom Panafrikanischen Kongress (PAC) und von der in Namibia aktiven South-West Africa People's Organisation (SWAPO). Eine ähnliche Erklärung über die Einhaltung der vier Genfer Konventionen und ihrer zwei Zusatzprotokolle gab am 21. Juni 1989 das Exekutivkomitee der Palästinensischen Befreiungsorganisation (PLO) ab. Es richtete diese Erklärung jedoch nicht in Form einer freiwilligen Selbstverpflichtung an das IKRK, sondern als Beitrittsgesuch an das Schweizer Department für auswärtige Angelegenheiten, da sich die PLO in der Rolle der Regierung des Staates Palästina sah. Sie erhoffte sich auf diesem Weg, als offizielle Vertragspartei anerkannt zu werden. Am 13. September 1989 informierte die Schweizer Regierung die anderen Vertragsparteien, dass sie sich aufgrund

der Rechtsunsicherheit um die Existenz des Staates Palästina außerstande sah, über die Anerkennung dieser Erklärung als offiziellen Beitritt zu entscheiden. Die Annahme solcher Erklärungen durch das IKRK war nicht unumstritten, da sie teilweise als De-facto-Anerkennung dieser Bewegungen und damit als Verletzung der Unparteilichkeit und Neutralität des IKRK angesehen wurde. Trotz solcher Selbstverpflichtungen ist die Durchsetzung der Genfer Abkommen und insbesondere des Zusatzprotokolls II bei nicht internationalen bewaffneten Konflikten mit besonderen Problemen verbunden, da die an solchen Situationen beteiligten nichtstaatlichen Konfliktparteien nicht als Vertragsparteien der Genfer Abkommen an diese gebunden sind.

Zu den Bestimmungen, die bereits in Friedenszeiten gelten, gehört die Verpflichtung für die Unterzeichnerstaaten, für die weitest mögliche Verbreitung des Wissens über die Genfer Konventionen sowohl bei den bewaffneten Streitkräften als auch bei der Zivilbevölkerung zu sorgen (Artikel 47, 48, 127 beziehungsweise 144 der Genfer Abkommen I, II, III beziehungsweise IV, sowie Artikel 83 und 19 beziehungsweise 7 der Zusatzprotokolle I, II beziehungsweise III). Darüber hinaus verpflichten sich die Vertragsparteien, durch geeignete nationale Gesetze schwerwiegende Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht unter Strafe zu stellen (Artikel 49, 50, 129 beziehungsweise 146 der Genfer Abkommen I, II, III beziehungsweise IV sowie Artikel 86 des Zusatzprotokolls I).

Eine Kündigung der Genfer Abkommen durch eine Vertragspartei ist möglich (Artikel 63, 62, 142 beziehungsweise 158 der Genfer Abkommen I, II, III beziehungsweise IV sowie Artikel 99, 25 beziehungsweise 14 der Zusatzprotokolle I, II beziehungsweise III). Sie ist dem Schweizerischen Bundesrat schriftlich anzuzeigen und wird durch diesen allen anderen Vertragsparteien bekannt gegeben. Die Kündigung tritt ein Jahr nach der Anzeige in Kraft, es sei denn, die kündigende Partei ist in einen Konflikt verwickelt. In diesem Fall ist die Kündigung bis zum Ende des Konflikts und der Erfüllung aller sich aus den Abkommen für die kündigende Partei ergebenden Pflichten unwirksam. Die vier Genfer Abkommen enthalten darüber hinaus in den genannten Artikeln einen Verweis auf die Gültigkeit der in der Martens'schen Klausel formulierten Prinzipien auch im Fall einer Kündigung. In der bisherigen Geschichte der Genfer Konventionen hat jedoch noch nie ein Staat von der Möglichkeit der Kündigung Gebrauch gemacht.

12. Völkerrechtliche Prinzipien und Grundregeln

Aufbauend auf diesen Grundlagen entwickelten sich über die Jahre hinweg die nachfolgenden humanitären Völkerrechtsprinzipien[7]:

1. Grundsatz des humanitären Rechts

Die Achtung der Person und ihres Wohls wird geschützt, soweit es mit der öffentlichen Ordnung und in Kriegszeiten, mit den militärischen Erfordernissen vereinbar ist.

2. Grundsatz des Kriegsrechts

Kriegführende dürfen ihren Gegnern nur im Verhältnis zum Ziel der Kriegführung, der Zerstörung oder Schwächung der militärischen Stärke, Schaden zufügen.

3. Grundsatz des Haager Rechts

Kriegführende haben kein unbeschränktes Recht in der Wahl der Mittel zur Schädigung des Feindes.

4. Grundsatz des Genfer Rechts

Außer Kampf gesetzte und an den Feindseligkeiten nicht direkt beteiligte Personen werden geachtet, geschützt und mit Menschlichkeit behandelt.

5. Grundsatz der Menschenrechte

Dem Einzelnen werden zu allen Zeiten die Ausübung seiner Grundrechte und Grundfreiheiten sowie seiner harmonischen Persönlichkeitsentfaltung günstige Existenzbedingungen garantiert.

Direkt daraus abgeleitet sind die nachfolgenden Grundregeln[8] des in bewaffneten Konflikten anwendbaren humanitären Völkerrechts, die im Rahmen der Verbreitungsarbeit durch

---

[7] Quelle: Pictet, Jean: The Principles of International Humanitarian Law, Genf 1966, S. 27 - 33

[8] Die Grundregeln des in bewaffneten Konflikten anwendbaren humanitären Völkerrechts, verfasst von einer Expertengruppe des IKRK und der Föderation, stellen eine Zusammenfassung dar, die das Wesentliche des in bewaffneten Konflikten anwendbaren humanitären Völkerrechts ausdrückt. Der Text wurde so einfach wie möglich gehalten. Wenn immer es anging, wurde der Wortlaut der Abkommen oder der Protokolle übernommen.

Diese Bestimmungen haben nicht das Gewicht eines völkerrechtlichen Dokumentes und wollen auch keineswegs an die Stelle geltender Verträge treten. Der Text soll einzig und allein die Verbreitung und das Verständnis des humanitären Völkerrechts erleichtern.

das IKRK weltweit gelehrt werden und die Basis der Persönlichkeitsrechte der Konfliktbeteiligten darstellen:

1. Die Personen, die außer Gefecht sind, und jene, die nicht direkt an den Feindseligkeiten teilnehmen, haben ein Recht auf Achtung ihres Lebens sowie ihrer körperlichen und geistigen Unversehrtheit. Sie sind unter allen Umständen zu schützen und menschlich zu behandeln, ohne jede benachteiligende Unterscheidung.

2. Es ist verboten, einen Gegner zu töten oder zu verletzen, der sich ergibt oder sich außer Gefecht befindet.

3. Die Verwundeten und Kranken werden von der Konfliktpartei, in deren Händen sie sich befinden, geborgen und gepflegt. Der Schutz erstreckt sich auch auf das Sanitätspersonal, die Sanitätseinrichtungen und -transportmittel sowie das Sanitätsmaterial. Das Emblem des Roten Kreuzes (des Roten Halbmonds) ist das Zeichen dieses Schutzes; es muss stets geachtet werden.

4. Die Kriegsgefangenen und Zivilpersonen, die sich im Gewahrsam der gegnerischen Partei befinden, haben ein Recht auf Achtung ihres Lebens, ihrer Würde, ihrer Persönlichkeitsrechte und ihrer Überzeugung. Sie sind vor jeglicher Gewalttat und vor Repressalien zu schützen. Sie haben das Recht, Nachrichten mit ihren Familien auszutauschen und Hilfsgüter zu empfangen.

5. Jede Person genießt die grundlegenden Garantien des Rechtsschutzes. Niemand darf für eine Tat verantwortlich gemacht werden, die er nicht begangen hat. Niemand darf physischer oder geistiger Folter noch körperlichen Strafen oder grausamen und erniedrigenden Behandlungen unterworfen werden.

6. Die Konfliktparteien und die Angehörigen ihrer Streitkräfte haben kein unbegrenztes Recht bei der Wahl der Kriegsmittel und Kriegsmethoden. Es ist untersagt, Waffen oder Kriegsmethoden anzuwenden, die geeignet sind, unnötige Verluste oder übermäßige Leiden zu verursachen.

7. Die Konfliktparteien haben stets zwischen der Zivilbevölkerung und den Kombattanten zu unterscheiden, damit die Bevölkerung und die zivilen Güter geschont werden. Weder die Zivilbevölkerung als solche noch die Zivilpersonen dürfen angegriffen werden. Angriffe sind nur gegen militärische Ziele zulässig.

13. Unterscheidung zwischen Schutzzeichen und Kennzeichen

Die im Folgenden beschriebenen Symbole besitzen eine doppelte Funktion. Zum einen dienen sie in bestimmten Situationen als Schutzzeichen im Sinne der Genfer Abkommen (Rotes Kreuz, Roter Halbmond, Roter Löwe mit roter Sonne, Roter Kristall), zum anderen als Kennzeichen von Organisationen, die zur Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung gehören.

Als Schutzzeichen dienen sie der Markierung von Personen und Objekten (Gebäuden, Fahrzeugen etc.), die im Fall eines bewaffneten Konflikts zur Umsetzung der in den Genfer Abkommen vereinbarten Schutzregelungen und Hilfsmaßnahmen im Einsatz sind. Diese Verwendung wird als „protektiv" (engl. *protective use*) bezeichnet. Als Schutzzeichen dürfen diese Symbole insbesondere auch von entsprechenden Organisationen und Einrichtungen, die nicht Teil der Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung sind, genutzt werden, wie zum Beispiel den militärischen Sanitätsdiensten oder zivilen Krankenhäusern. Sie sind bei protektiver Verwendung möglichst weithin sichtbar, beispielsweise durch Fahnen, und ohne Zusätze zu verwenden.

Bei einer Verwendung als Kennzeichen zeigen diese Symbole an, dass die betreffenden Personen oder Einrichtungen Teil einer bestimmten Rotkreuz- oder Rothalbmond-Organisation wie dem IKRK, der Föderation oder einer nationalen Gesellschaft sind. Eine solche Nutzung wird als „indikativ" (engl. *indicative use*) bezeichnet. Die Symbole sollen in diesem Fall kleiner und mit einem entsprechenden Zusatz wie zum Beispiel „Deutsches Rotes Kreuz" verwendet werden.

13.1 Rotes Kreuz

Rotes Kreuz auf weißem Grund

Als ursprüngliches Schutz- und Kennzeichen wurde das Rote Kreuz auf weißem Grund bestimmt. Es handelt sich dabei um die Umkehrung der Schweizer Flagge, eine Festlegung, die zu Ehren des Rotkreuz-Gründers Henri Dunant und seines Heimatlandes angenommen wurde. Die Idee für ein einheitliches Schutzzeichen sowie für seine Gestaltung geht zurück auf die Gründungsmitglieder des Internationalen Komitees Dr. Louis Appia und General Henri Dufour. Als Schutzzeichen wird das Rote Kreuz in Artikel 7 der Genfer Konvention von

1864 bzw. Artikel 38 des I. Genfer Abkommens (vom 12. August 1949) „zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der Streitkräfte im Felde" beschrieben.

Bei der Gestaltung des Kreuzes als Kennzeichen wird in der Regel aus praktischen Gründen ein aus fünf Quadraten zusammengesetztes Kreuz verwendet. Dies ist jedoch nur eine Rotkreuz-interne Vereinbarung, offiziell ist - für die Verwendung als Schutzzeichen - jedes Rote Kreuz auf weißem Grund anzuerkennen, unabhängig von Formvorschriften. Von den 186 anerkannten nationalen Gesellschaften verwenden derzeit 152 das Rote Kreuz als Kennzeichen, darüber hinaus die nationale Gesellschaft von Tuvalu, die ihre Anerkennung beantragt hat.

13.2 Roter Halbmond

Roter Halbmond

Im Russisch-Türkischen Krieg (1876-1878) benutzte das Osmanische Reich anstelle des Roten Kreuzes den Roten Halbmond, da die türkische Regierung der Meinung war, dass das Rote Kreuz das religiöse Empfinden ihrer Soldaten verletzen würde. 1877 verpflichtete sich Russland auf Anfrage des IKRK, die Unantastbarkeit aller mit dem Roten Halbmond versehenen Personen und Einrichtungen anzuerkennen, woraufhin die türkische Regierung im gleichen Jahr die volle Anerkennung des Roten Kreuzes bekannt gab. Nach dieser De-facto-Gleichstellung des Roten Halbmondes mit dem Roten Kreuz erklärte das Internationale Komitee im Jahr 1878, dass prinzipiell die Möglichkeit bestände, für nichtchristliche Staaten ein weiteres Schutzzeichen in die Bestimmungen der Genfer Konvention aufzunehmen, da Grundsätze der Menschlichkeit Vorrang haben müssten vor religiösen Überzeugungen. Formal wurde der Rote Halbmond im Jahr 1929 durch eine diplomatische Konferenz der Unterzeichnerstaaten der Genfer Konventionen als gleichberechtigtes Schutzzeichen anerkannt (Artikel 19 der I. Genfer Konvention in der Fassung von 1929) und damals durch Ägypten sowie die neu gegründete Türkische Republik als solches genutzt. Seit der offiziellen Anerkennung nutzen die nationalen Gesellschaften fast aller islamisch geprägten Länder seit ihrer jeweiligen Gründung den Roten Halbmond als Schutz- und Kennzeichen. Die nationalen Gesellschaften einiger Länder, wie zum Beispiel Pakistan (1974), Malaysia (1975) und Bangladesch (1989), wechselten hinsichtlich ihres Namens und des Zeichens

vom Roten Kreuz zum Roten Halbmond. Der Rote Halbmond wird derzeit von 33 der 186 anerkannten nationalen Gesellschaften als Kennzeichen verwendet.

13.3 Roter Löwe mit roter Sonne

Roter Löwe mit roter Sonne

Der Iran verwendete von 1924 bis 1980 einen Roten Löwen mit roter Sonne in Anlehnung an die alte Flagge und das alte Wappen des Irans unter der Herrschaft des Schahs. Die formale Anerkennung als Schutzzeichen erfolgte 1929 gemeinsam mit dem Roten Halbmond durch die Überarbeitung der Genfer Konventionen. Trotz des Wechsels zum Roten Halbmond im Jahr 1980 behält sich der Iran weiterhin ausdrücklich das Recht zur Verwendung des Roten Löwen mit roter Sonne vor, der deshalb weiterhin den Status eines offiziell anerkannten Schutzzeichens besitzt.

13.4 Roter Kristall

Das Zeichen des dritten Zusatzprotokolls, auch „Roter Kristall" genannt

Bereits im Jahr 2000 gab es nach einer über mehrere Jahre geführten Diskussion erstmals einen Versuch, ein weiteres Zeichen neben dem Roten Kreuz und dem Roten Halbmond einzuführen. Hintergrund war die Debatte um die Anerkennung der israelischen Gesellschaft Magen David Adom mit ihrem Roten Davidstern, die zahlreiche islamische Staaten seit Jahrzehnten blockieren. Weitere Versuche zur Einführung neuer Schutzzeichen bzw. gesonderter Regelungen waren beispielsweise Anträge der nationalen Gesellschaften Thailands (1899 und 1906) für eine Kombination aus Rotem Kreuz und einer Roten Flamme (in

Anlehnung an buddhistische Symbolik), Afghanistans (1935) nach Anerkennung eines Roten Torbogens (*Mehrab-e-Ahmar*) in Anlehnung an seine damalige Landesflagge, sowie Sri Lankas (1957) und Indiens (1977) nach Verwendung einer roten Swastika.

Die nationalen Gesellschaften Kasachstans (derzeit Roter Halbmond) und Eritreas (derzeit Rotes Kreuz) streben darüber hinaus an, eine Kombination aus Rotem Kreuz und Rotem Halbmond verwenden zu dürfen, ähnlich der Kombination aus beiden Symbolen, die von der Allianz der Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften der Sowjetunion bis zu ihrer Auflösung verwendet wurde. Die nationale Gesellschaft Eritreas hat zurzeit nur Beobachter-Status in der Generalversammlung der Föderation.

Für Änderungen und Ergänzungen bezüglich der Schutzzeichen und damit der Genfer Konventionen ist eine diplomatische Konferenz unter Teilnahme aller 192 Unterzeichnerstaaten notwendig. Die für das Jahr 2000 geplante Konferenz wurde jedoch aufgrund des Beginns der sogenannten Zweiten Intifada in den palästinensischen Gebieten abgesagt. Fünf Jahre später lud die Regierung der Schweiz erneut zu einer solchen Konferenz ein. Diese sollte ursprünglich am 5. und 6. Dezember 2005 stattfinden, wurde dann jedoch bis zum 7. Dezember verlängert. Nachdem Magen David Adom im Vorfeld der Konferenz ein Abkommen mit dem Palästinensischen Roten Halbmond geschlossen hatte, das die Zuständigkeiten und die Zusammenarbeit bei Einsätzen in den palästinensischen Gebieten regelte, forderte Syrien ein ähnliches Abkommen für den Zugang seiner Rothalbmond-Gesellschaft zu den Golanhöhen. Entsprechende Verhandlungen mit MDA führten jedoch trotz Kompromissangeboten des IKRK an Syrien zu keinem einvernehmlichen Ergebnis. In der Folge wurde das dritte Zusatzprotokoll zu den Genfer Konventionen, das die Einführung des neuen Schutzzeichens regelt, nicht wie bisher üblich im Konsens beschlossen. In einer Abstimmung stimmten von den anwesenden Staaten 98 dem Protokoll zu, 27 lehnten es ab und zehn enthielten sich ihrer Stimme. Da die notwendige Zweidrittelmehrheit damit erreicht wurde, ist das Protokoll angenommen.

Das damit neu eingeführte Symbol ist ein auf einer Spitze stehendes rotes Quadrat, in das bei einer Verwendung als Kennzeichen einer nationalen Gesellschaft zusätzlich eines der anderen Embleme oder eine Kombination aus diesen eingefügt werden kann. Die offizielle Bezeichnung ist „Zeichen des dritten Zusatzprotokolls". Für den umgangssprachlichen Gebrauch wird vom IKRK und der Föderation im Gegensatz zu früheren Vorschlägen wie „Rote Raute" (engl. *Red Lozenge*) oder „Roter Diamant" (engl. *Red Diamond*) die Bezeichnung „Roter Kristall" favorisiert, da die Abkürzung „RC" für dessen englische Übersetzung *Red Crystal* identisch ist mit den Abkürzungen für *Red Cross* (Rotes Kreuz) und *Red Crescent* (Roter Halbmond). Gleiches gilt für die Abkürzung „CR" der französischen Begriffe *Croix Rouge* (Rotes Kreuz), *Croissant Rouge* (Roter Halbmond) und *Cristal Rouge* (Roter Kristall).

Während der 29. Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Konferenz in Genf stimmten am 21. Juni 2006 von den anwesenden 178 Delegationen nationaler Gesellschaften und 148 Delegationen von Vertragsparteien der Genfer Konventionen insgesamt 237 einer Änderung der Statuten der Bewegung zur Aufnahme des Roten Kristalls zu.

54 Delegationen votierten dagegen, 18 enthielten sich der Stimme. Die für die Änderung notwendige Zweidrittelmehrheit wurde damit klar erreicht. Das IKRK beschloss auf der Grundlage dieser Entscheidung, Magen David Adom und den Palästinensischen Roten Halbmond als nationale Gesellschaften anzuerkennen. In Folge dessen wurden beide Gesellschaften als Vollmitglieder in die Föderation aufgenommen.

13.5 Roter Davidstern

Emblem von Magen David Adom

Die nationale Gesellschaft Israels, Magen David Adom, verwendete seit ihrer Gründung den Roten Davidstern als Emblem. Nach der Gründung von MDA wurden entsprechende Bemühungen von Seiten der Organisation, das Symbol den anerkannten Schutzzeichen der Genfer Konventionen gleichzustellen, vom IKRK aufgrund von Befürchtungen einer unpraktikablen Verbreitung neuer Kennzeichen ebenso abgelehnt wie vier Jahre später der Rote Torbogen der nationalen Hilfsgesellschaft Afghanistans. Ein Antrag Israels, den Roten Davidstern als zusätzliches Schutzzeichen in die Genfer Konventionen aufnehmen zu lassen, wurde bei der Neufassung der Abkommen im Jahr 1949 mit knapper Mehrheit abgelehnt. Der Rote Davidstern ist deshalb im Gegensatz zu den anderen Symbolen nur für eine indikative Verwendung zulässig.

Da die Statuten der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung jedoch die Verwendung eines anerkannten Schutzzeichens als eine Bedingung für die Anerkennung einer nationalen Gesellschaft enthalten, war Magen David Adom bis zur Verabschiedung des dritten Zusatzprotokolls die Vollmitgliedschaft in der Bewegung verwehrt. Die Organisation hat sich bereit erklärt, bei Auslandseinsätzen den Roten Kristall zu verwenden, je nach Situation mit oder ohne Davidstern innerhalb des Kristalls. Die Regeln des dritten Zusatzprotokolls ermöglichen es Magen David Adom, innerhalb der Grenzen Israels weiterhin den Roten Davidstern zu nutzen.

Trotz der früher bestehenden Einschränkungen besitzt Magen David Adom bereits seit vielen Jahren ein hohes Ansehen innerhalb der Bewegung und ist im Rahmen von Kooperationen mit dem IKRK und der Internationalen Föderation in vielfältige internationale Aktivitäten eingebunden.

14. Die 7 Grundsätze der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung

Die 1965 auf der Wiener Konferenz beschlossenen und 1986 in die „Statuten der Bewegung" aufgenommenen, gemeinsamen, sieben Grundsätze der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung sind

1. Menschlichkeit (engl. *Humanity*)
2. Unparteilichkeit (engl. *Impartiality*)
3. Neutralität (engl. *Neutrality*)
4. Unabhängigkeit (engl. *Independence*)
5. Freiwilligkeit (engl. *Voluntary Service*)
6. Einheit (engl. *Unity*)
7. Universalität (engl. *Universality*)

Diese Rotkreuz-Grundsätze, die Grundwerte der Bewegung, sind humanitäre Prinzipien, die nicht verdreht oder gegen Menschen missbraucht werden können. Dazu im Einzelnen:

Menschlichkeit
Die Internationale Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung, entstanden aus dem Willen, den Verwundeten der Schlachtfelder unterschiedslos Hilfe zu leisten, bemüht sich in ihrer internationalen und nationalen Tätigkeit, menschliches Leiden überall und jederzeit zu verhüten und zu lindern. Sie ist bestrebt, Leben und Gesundheit zu schützen und der Würde des Menschen Achtung zu verschaffen. Sie fördert gegenseitiges Verständnis, Freundschaft, Zusammenarbeit und einen dauerhaften Frieden unter allen Völkern.

Unparteilichkeit
Die Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung unterscheidet nicht nach Nationalität, Rasse, Religion, sozialer Stellung oder politischer Überzeugung. Sie ist einzig bemüht, den Menschen nach dem Maß ihrer Not zu helfen und dabei den dringendsten Fällen den Vorrang zu geben.

Neutralität
Um sich das Vertrauen aller zu bewahren, enthält sich die Rotkreuz- und Rothalbmondbe-

wegung der Teilnahme an Feindseligkeiten wie auch, zu jeder Zeit, an politischen, rassischen, religiösen oder ideologischen Auseinandersetzungen.

Unabhängigkeit
Die Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung ist unabhängig. Wenn auch die nationalen Gesellschaften den Behörden bei ihrer humanitären Tätigkeit als Hilfsgesellschaften zur Seite stehen und den jeweiligen Landesgesetzen unterworfen sind, müssen sie dennoch eine Eigenständigkeit bewahren, die ihnen gestattet, jederzeit nach den Grundsätzen der Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung zu handeln.

Freiwilligkeit
Die Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung verkörpert freiwillige und uneigennützige Hilfe ohne jedes Gewinnstreben.

Einheit
In jedem Land kann es nur eine einzige nationale Rotkreuz- oder Rothalbmondgesellschaft geben. Sie muss allen offenstehen und ihre humanitäre Tätigkeit im ganzen Gebiet ausüben.

Universalität
Die Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung ist weltumfassend. In ihr haben alle nationalen Gesellschaften gleiche Rechte und die Pflicht, einander zu helfen.

15. Entwurf eines DRK-Gesetzes

Der vorliegende Entwurf eines DRK-Gesetzes (vgl. Anhang 1) strebt weder eine Änderung der bisherigen Rechtslage an noch bewirkt er eine Änderung. Dies stellen auch der Text der Gesetzesvorlage und die Gesetzesbegründung heraus. Durch ein DRK-Gesetz erhält die bestehende Rechtslage allerdings eine gesetzliche Grundlage und gesetzliche Fassung. Die bisherige Rechtsgrundlage, die im Wesentlichen in den Anerkennungsschreiben der Bundeskanzler Adenauer und Kohl enthalten ist, wird auf die Ebene eines förmlichen Gesetzes gehoben. Es werden keine neuen oder zusätzlichen Verpflichtungen des DRK begründet, die über die bereits nach bestehender Rechtslage gegebenen Verpflichtungen hinaus gingen.

Der Entwurf des DRK-Gesetzes greift die sich aus dem humanitären Völkerrecht ergebenden Aufgaben des DRK auf. Er bestätigt das DRK zudem als freiwillige Hilfsgesellschaft der deutschen Behörden im humanitären Bereich gemäß Artikel 4 Absatz 3 der Statuten der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung. Die Gesetzesvorlage bekräftigt die Verpflichtung des DRK auf die Grundsätze der Internationalen Bewegung und wiederholt insofern, dass das DRK dem humanitären Völkerrecht, dem internationalen Rotkreuzrecht und dem deutschen Recht unterliegt.

Die Pressemitteilung des Bundesministeriums der Justiz vom 02.04.08 nimmt u. a. auf eine Mitwirkung im Sanitätsdienst der Bundeswehr Bezug. Diese Mitwirkung im Sanitätsdienst ist durch Artikel 26 und 24 des I. Genfer Abkommens von 1949 eine wesentliche Aufgabe des DRK als Nationale Rotkreuz-Gesellschaft und gilt über das Vertragsgesetz zu den Genfer Abkommen als geltendes Recht.

Artikel 26 des I. Genfer Abkommens lautet:
"(1) Dem in Artikel 24 erwähnten Personal wird das Personal der von ihrer Regierung in gehöriger Form anerkannten und ermächtigten nationalen Gesellschaften des Roten Kreuzes und anderer freiwilliger Hilfsgesellschaften, das zu denselben Verrichtungen wie das im genannten Artikel erwähnte Personal verwendet wird, gleichgestellt, vorausgesetzt, dass das Personal dieser Gesellschaften den militärischen Gesetzen und Verordnungen untersteht.
(2) Jede Hohe Vertragspartei notifiziert der anderen, entweder schon in Friedenszeiten oder bei Beginn oder im Verlauf der Feindseligkeiten, jedenfalls aber vor der tatsächlichen Inanspruchnahme, die Namen der Gesellschaften, die sie ermächtigt hat, unter ihrer Verantwortung im ständigen Sanitätsdienst ihrer Streitkräfte mitzuwirken."

Artikel 24 des I. Genfer Abkommens bestimmt:
"Das ausschließlich zum Aufsuchen, zur Bergung, Beförderung oder Behandlung von Verwundeten und Kranken oder zur Verhütung von Krankheiten verwendete Sanitätspersonal sowie das ausschließlich zur Verwaltung von Sanitätseinheiten und -einrichtungen verwendete Personal sowie die den Streitkräften zugeteilten Feldgeistlichen werden unter allen Umständen geschont und geschützt."

Diese Bestimmungen gehen auf eine schon seit Anfang des 20. Jahrhunderts bestehende Regelung zurück und trägt der Tatsache Rechnung, dass Nationale Rotkreuz- (später Rothalbmond-) Gesellschaften gegründet worden sind, um den Verwundeten und Kranken der Streitkräfte im Felde Hilfe zu leisten und damit die (eigenen) Sanitätsdienste der Streitkräfte zu unterstützen. Die Anerkennungsschreiben der Bundeskanzler Adenauer und Kohl von 1956 und 1991 enthalten dementsprechend eine Ermächtigung des DRK zur Mitwirkung im Sanitätsdienst, und auch § 1 Absatz 2 der geltenden DRK-Satzung trägt dem ausdrücklich Rechnung: "§1 Selbstverständnis, Absatz 1 (...); Absatz 2

(...) Es [Das Deutsche Rote Kreuz] nimmt die Aufgaben wahr, die sich aus den Genfer Rotkreuz-Abkommen, (...) ergeben. (...) Das Deutsche Rote Kreuz ist von der Bundesregierung und vom Internationalen Komitee vom Roten Kreuz als Nationale Rotkreuz-Gesellschaft im Sinne der Genfer Rotkreuz-Abkommen anerkannt und wirkt im ständigen Sanitätsdienst der Bundeswehr unter der Verantwortung der Bundesregierung als freiwillige Hilfsgesellschaft mit."

In der Bundesrepublik Deutschland ist ein solcher Fall bisher allerdings noch nicht vorgekommen, und es ist auch nicht absehbar, dass ein derartiger Fall jemals eintreten wird. Dies ist der Grund dafür, dass es keine rechtsverbindliche Festlegung gibt, unter welchen Voraussetzungen das DRK unterstützend im Sanitätsdienst der Bundeswehr mitwirken würde und welche "DRK-Mitarbeiter" im Einzelfall zu einer solchen Mitwirkung berufen wären. In jedem Fall würden sie ihren Status als Zivilperson sowie ihre Identität als "DRK-Mitarbeiter" behalten. Darüber hinaus gehende Fragen der Voraussetzungen und Bedingungen sowie des Rechtsstatus müssten durch eine Vereinbarung zwischen der Bundeswehr und dem DRK geregelt werden.

Das Präsidium des DRK hat dazu im Jahr 2003 in seinem Positionspapier zur zivil-militärischen Zusammenarbeit (vgl. Anhang 2) festgelegt, dass das DRK einem etwaigen Ersuchen der Bundeswehr zur Mitwirkung nicht unter allen Umständen Folge zu leisten hat, sondern eine Mitwirkung im Einzelfall ausscheiden muss, wenn insbesondere die Rotkreuz-Grundsätze oder die Sicherheit des DRK-Personals unvertretbar beeinträchtigt würden. Zur gleichen Frage hat die Internationale Rotkreuz- und Rothalbmond-Konferenz im November 2007 unterstrichen, dass

"(a) National Societies as auxiliaries to the public authorities in the humanitarian field have a duty to consider seriously any request of their public authorities to carry out humanitarian activities within their mandate," und dass gleichzeitig:

"(b) States must refrain from requesting National Societies to perform activities which are in conflict with the Fundamental Principles or the Statutes of the Red Cross and Red Crescent Movement or its mission, that National Societies have the duty to decline any such request and underlines the need for the public authorities to respect such decisions of the National Societies".

Der Entwurf des DRK-Gesetzes manifestiert damit die sowohl gesetzlich als auch völkerrechtlich garantierte Unabhängigkeit des DRK als Nationale Rotkreuz-Gesellschaft mit seiner Eigenschaft als freiwillige Hilfsgesellschaft der deutschen Behörden im humanitären Bereich gemäß Artikel 4 Nr. 3 der Statuten der Bewegung (Anerkennungsbedingungen Nationaler Gesellschaften) und verbindet beide Maximen.

Wie gesagt ist nicht absehbar, dass die Bundeswehr derzeit überhaupt ein Interesse an einer tatsächlichen unterstützenden Mitwirkung des DRK in ihrem Sanitätsdienst hätte. Um jedoch tatsächlich ein etwaiges Ersuchen in die Tat umzusetzen, müssten zunächst entsprechende Detailvereinbarungen getroffen werden.
Es ist in der Tat so, dass der gegenwärtige Entwurf des DRK-Gesetzes die jetzt schon geltende Rechtslage lediglich in die Form eines Gesetzes gießt, nicht aber die geltende Rechtslage verändert, in dem neue zusätzliche Rechte oder insbesondere Pflichten des DRK begründet würden.

16. Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht - Beispiele seit 2002

Januar 2002
Aktive Politik Web-Site (http://www.aktivepolitik.de/Afghanistan.htm)

Afghanistan: US-Verstöße gegen die Genfer Konvention

Die laut den USA für die Anschläge auf das World Trade Center in New York verantwortlichen al-Qaida- und Taliban-Kämpfer aus Afghanistan werden nach ihrer Gefangennahme auf Guantanamo Bay (Kuba) gebracht. Die Gefangenen gehören der von Osama Bin Laden angeführten Terrororganisation al-Qaida oder der ehemaligen afghanischen Taliban-Regierung an. Die USA betrachten die Häftlinge als "illegale Kämpfer" (unlawful combatant) und nicht als Kriegsgefangene. Damit verwehren sie ihnen die nach dem Genfer Abkommen von 1949 festgelegten Rechte. In den Genfer Abkommen existiert der Begriff "illegale oder unrechtmäßige Kämpfer nicht".

Allen Gefangenen auf Guantanamo Bay droht die Todesstrafe, die höchstwahrscheinlich von einem Militärtribunal ausgesprochen wird. Dies wäre ein klarer Verstoß gegen geltendes internationales Recht. Alle Gefangenen müssen ausnahmslos vor einem Gericht in den USA gestellt werden. Jeder sollte zudem die Möglichkeit haben, sich durch einen Rechtsbeistand vertreten zu lassen. Besorgnis erregend ist weiterhin die Behandlung der Gefangenen. Gefesselt und ihren Sinneswahrnehmungen beraubt, werden die Guantanamo-Häftlinge gedemütigt und so der Weltöffentlichkeit gezeigt. Besonders in Europa war dieser Kurs in der Statusfrage scharf kritisiert worden. Die Empörung verschärfte sich durch Fernsehbilder, in denen vor ihren Bewachern kniende Gefangene mit Fesseln, undurchsichtigen Brillen und Mundschutz zu sehen waren.

Gegen eine Anerkennung als Kriegsgefangene haben sich Pentagon-Chef Donald Rumsfeld, Vizepräsident Richard Cheney und Justizminister John Ashcroft eingesetzt. «Sie sind es nicht und werden auch nicht als solche anerkannt werden», sagte Rumsfeld bei einem Besuch auf dem Marinestützpunkt in Kuba. «Es handelt sich unzweifelhaft um unrechtmäßige Kämpfer.» Vizepräsident Cheney bekräftigte, dass die Gefangenen hochgefährlich seien und keinen Anspruch auf den Schutz der Genfer Konventionen hätten, die den Status von Kriegsgefangenen und deren Behandlung definieren.

---

14. Mai 2004 Spiegel

Foltergefängnis Abu Ghureib

Der stellvertretende US-Verteidigungsminister Paul Wolfowitz hat eingeräumt, dass die Verhörmethoden amerikanischer Soldaten in irakischen Gefängnissen gegen die Genfer Konvention verstoßen. Er widersprach damit seinem Vorgesetzten Donald Rumsfeld, der diese Praktiken zuvor noch verteidigt hatte.

Als Verhörmethoden werden unter anderem Schlafentzug von bis zu 72 Stunden und Isolationshaft von mehr als 30 Tagen Dauer genannt. "Was sie mir be-

schreiben, klingt wie eine Verletzung der Genfer Konventionen", sagte Wolfowitz.

Rumsfeld hatte die Verhörmethoden der Streitkräfte am Mittwoch als mit internationalem Recht vereinbar verteidigt. Rechtsberater des Verteidigungsministeriums hätten die Verhörmethoden der US-Armee gebilligt. Bei einem Blitzbesuch im Foltergefängnis Abu Ghureib hatte Rumsfeld am Donnerstag vor Soldaten bekräftigt, dass es sich bei den Folterungen um Einzelfälle gehandelt habe. Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz und andere Menschenrechtsorganisationen gehen jedoch von systematischer Folter aus, die im Verteidigungsministerium seit Monaten bekannt gewesen sei.

---

14. August 2008 Zoomer (Web-Site)
http://www.zoomer.de/news/topthema/voelkerrecht

Die Verhältnismäßigkeit der Mittel: Im Krieg Georgien und Russland scheint es kein Schwarz und Weiß zu geben. Durfte Georgien seine nach Unabhängigkeit strebende Provinz mit Gewalt in die Schranken verweisen? War die Reaktion Russlands verhältnismäßig? Dazu wurde der Völkerrechtler Otto Luchterhandt von der Universität Hamburg befragt.

Ist der Angriff Georgiens auf Südossetien, der Ausgangspunkt des Krieges, völkerrechtlich legitimiert?

Grundsätzlich ja. Allerdings bleibt die Frage, ob der Einsatz von Gewalt gegenüber Südossetien gerechtfertigt ist. Die Tatsache, dass nach internationaler Auffassung Südossetien ein innerer Bestandteil des Staates Georgiens ist, bedeutet nicht automatisch, dass Georgien berechtigt ist, mit Gewalt dieses separatistische Gebiet zurückzuholen.

Es gilt hier zwei Punkte besonders zu beachten: Erstens gibt es ein völkerrechtliches Abkommen von 1992 zwischen Russland und Georgien über die Prinzipien der Regelung des georgisch-ossetischen Konflikts. Dieses Abkommen gilt bis heute. Das Abkommen sieht eine Reihe von Bestimmungen und Maßnahmen vor, wie zum Beispiel die, dass es einen Waffenstillstand gibt und dieser Waffenstillstand beachtet wird. Georgien hat dieses Abkommen gebrochen und damit einen völkerrechtswidrigen Akt begangen. Zweitens ist die Wahl der Mittel Georgiens fragwürdig: Georgien hat undifferenziert und massiv Zchinwali und weitere Gebiete Südossetiens bombardiert und damit die Zivilbevölkerung getroffen. Schulen, Krankenhäuser und andere zivile Einrichtungen wurden vernichtet. Die Wahl der Mittel war also überhaupt nicht verhältnismäßig. Georgien hat damit auch gegen das vierte Genfer Abkommen von 1949 zum Schutz von Zivilpersonen in Kriegszeiten verstoßen.

16.1 Maßnahmen des Roten Kreuzes am Beispiel Kaukasus-Konflikt 2008

Kaukasus-Konflikt - August 2008
Rundschreiben des Deutschen Roten Kreuzes 66/08
Berlin, 20. August 2008,

Der DRK-Suchdienst hat eine Hotline für Menschen, die nach Familienangehörigen im Kaukasus suchen, eingerichtet. Viele Menschen haben seit Beginn des Konflikts den Kontakt zu ihren Angehörigen auf der Flucht verloren.

Kaukasus-Telefonhotline: 089-680773-113
E-Mail: tracing@drk-suchdienst.org
(DRK-Suchdienst München)

Wenn eine Person in Deutschland einen Suchantrag beim DRK-Suchdienst abgibt, wird dieser sofort an das Internationale Komitee vom Roten Kreuz in Georgien weitergegeben. Vor Ort versucht Rotkreuzpersonal momentan, den Aufenthaltsort von verschwundenen Menschen zu klären. Dabei werden auch Inhaftierte besucht und deren Personalien aufgenommen. Das Rote Kreuz rechnet mit über 80.000 Flüchtlingen allein in Georgien. Weitere Schätzungen gehen davon aus, dass über 120.000 Flüchtlinge ihre Heimat verlassen mussten.

Seit Beginn der Kampfhandlungen im Kaukasus versucht das Rote Kreuz, das Leid der Zivilbevölkerung zu lindern. Über 430 Tonnen Decken, Nahrungsmittel, Trinkwasser und andere Hilfsgüter wurden nach Georgien gebracht und an Flüchtlinge verteilt. Am Mittwoch bricht zum ersten Mal ein Rotkreuz-Team in die südossetische Hauptstadt Zchinwali auf, um sich ein Bild von der dortigen Hilfsbedürftigkeit zu machen.

Das DRK hat ein Spendenkonto für die Menschen im Kaukasus eingerichtet und bittet um Spenden. Online-Spenden: http://www.drk.de/spenden

17. Epilog:

Bei jedem Schritt wird man durch die Menge Unglücklicher, die vor einem drängen und einen umringen, zurückgehalten. Aber wie soll man sich denn nach rechts wenden, während links so viele sterbend liegen, ohne ein freundliches Wort, ohne ein paar Sätze des Trostes, ohne auch nur ein Glas Wasser, um ihren brennenden Durst zu löschen? Der sittliche Gedanke, dass das Maß menschlichen Leids voll sei, der Wunsch, die Qualen so vieler Unglücklicher auch ein wenig zu lindern oder ihnen den verlorenen Mut wiederzugeben, angespannte und unablässige Tätigkeit, die man sich in solchen Augenblicken zur Pflicht macht, all dies ruft eine neue äußerste Kraft hervor, welche den unwiderstehlichen Drang erzeugt, so vielen Menschen, wie irgend möglich, zu helfen.

Henri Dunant, (1828 - 1910), Schweizer Philanthrop, Gründer des Roten Kreuzes, Friedensnobelpreis 1901, Quelle : »Eine Erinnerung an Solferino«, November 1862

Die Veröffentlichung ist nur im Rahmen der Aus- und Fortbildung im Bayerischen Roten Kreuz gestattet.

18. Quellenangabe:

Wikipedia

Literatur

Deutschsprachige Bücher: Hans Haug, Hans-Peter Gasser, Francoise Perret, Jean-Pierre Robert-Tissot: *Menschlichkeit für alle. Die Weltbewegung des Roten Kreuzes und des Roten Halbmonds.* 3. Auflage. Haupt Verlag AG, Bern 1995, ISBN 3-258-05038-4

- Henri Dunant: *Eine Erinnerung an Solferino.* Eigenverlag des Österreichischen Roten Kreuzes, Wien 1997, ISBN 3-9500801-0-4
- Roger Mayou (Hrsg.), Cornelia Kerkhoff (dt. Übers.): *Internationales Rotkreuz- und Rothalbmondmuseum.* Eigenverlag des Museums, Genf 2000, ISBN 2-88336-009-X
- Hans M. Enzensberger: *Krieger ohne Waffen. Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz.* Eichborn Verlag, Frankfurt 2001, ISBN 3-8218-4500-7
- Dieter Riesenberger: *Für Humanität in Krieg und Frieden. Das Internationale Rote Kreuz 1863-1977.* Vandenhoeck & Ruprecht, Göttingen 2001, ISBN 3-525-01348-5

Englischsprachige Bücher

- David P. Forsythe: *Humanitarian Politics: The International Committee of the Red Cross.* Johns Hopkins University Press, Baltimore 1978, ISBN 0-8018-1983-0
- Georges Willemin, Roger Heacock: *International Organization and the Evolution of World Society. Volume 2: The International Committee of the Red Cross.* Martinus Nijhoff Publishers, Boston 1984, ISBN 90-247-3064-3
- Pierre Boissier: *History of the International Committee of the Red Cross. Volume I: From Solferino to Tsushima.* Henri-Dunant-Institut, Genf 1985, ISBN 2-88044-012-2
- André Durand: *History of the International Committee of the Red Cross. Volume II: From Sarajevo to Hiroshima.* Henri-Dunant-Institut, Genf 1984, ISBN 2-88044-009-2
- International Committee of the Red Cross: *Handbook of the International Red Cross and Red Crescent Movement.* 13. Auflage. IKRK, Genf 1994, ISBN 2-88145-074-1
- John F. Hutchinson: *Champions of Charity: War and the Rise of the Red Cross.* Westview Press, Boulder 1997, ISBN 0-8133-3367-9
- Caroline Moorehead: *Dunant's dream: War, Switzerland and the history of the Red Cross.* HarperCollins, London 1998, ISBN 0-00-255141-1 (gebundene Ausgabe); HarperCollins, London 1999, ISBN 0-00-638883-3 (Taschenbuch-Ausgabe)
- François Bugnion: *The International Committee of the Red Cross and the protection of war victims.* IKRK & Macmillan (Ref. 0503), Genf 2003, ISBN 0-333-74771-2
- Angela Bennett: *The Geneva Convention: The Hidden Origins of the Red Cross.* Sutton Publishing, Gloucestershire 2005, ISBN 0-7509-4147-2
- David P. Forsythe: *The Humanitarians. The International Committee of the Red Cross.* Cambridge University Press, Cambridge 2005, ISBN 0-521-61281-0

Französischsprachige Bücher

- Catherine Rey-Schyrr: *Histoire du Comité International de la Croix-Rouge 1945-1955. De Yalta à Dien Bien Phu.* Georg Editeur S.A./ IKRK, Genf 2007, ISBN 978-2-8257-0933-7

Artikel

- François Bugnion: *The emblem of the Red Cross: a brief history.* ICRC (Ref. 0316), Genf 1977
- François Bugnion: *From the end of the Second World War to the dawn of the third millennium: the activities of the International Committee of the Red Cross during the Cold War and its aftermath: 1945-1995.* In: *International Review of the Red Cross.* 305/1995. ICRC, S. 207-224, ISSN 1560-7755
- Jean-Philippe Lavoyer, Louis Maresca: *The Role of the ICRC in the Development of International Humanitarian Law.* In: *International Negotiation.* 4(3)/1999. Brill Academic Publishers, S. 503-527, ISSN 1382-340X
- Neville Wylie: *The Sound of Silence: The History of the International Committee of the Red Cross as Past and Present.* In: *Diplomacy and Statecraft.* 13(4)/2002. Routledge/ Taylor & Francis, S. 186-204, ISSN 0959-2296
- David P. Forsythe: *The International Committee of the Red Cross and International Humanitarian Law.* In: *Humanitäres Völkerrecht - Informationsschriften.* 2/2003, DRK-Generalsekretariat und Institut für Friedenssicherungsrecht und Humanitäres Völkerrecht, S. 64-77, ISSN 0937-5414
- Jakob Kellenberger: *Reden und Schweigen in der humanitären Tätigkeit.* In: *Humanitäres Völkerrecht - Informationsschriften.* 1/2005, DRK-Generalsekretariat und Institut für Friedenssicherungsrecht und Humanitäres Völkerrecht, S. 42-49, ISSN 0937-5414
- François Bugnion: *Towards a comprehensive Solution to the Question of the Emblem.* Revised fourth edition. ICRC (Ref. 0778), Genf 2006
- Sven Peterke: *The special status of the International Federation of Red Cross and Red Crescent Societies (IFRC) in public international law.* In: *Humanitäres Völkerrecht - Informationsschriften.* 19/2006. DRK-Generalsekretariat und Institut für Friedenssicherungsrecht und Humanitäres Völkerrecht, S. 268-274, ISSN 0937-5414

Weblinks

Commons: International Red Cross and Red Crescent Movement - Bilder, Videos und Audiodateien

- International Red Cross and Red Crescent Movement (engl., franz., span.)
- International Committee of the Red Cross (ICRC) (engl., franz., span.)
- International Federation of Red Cross and Red Crescent Societies (IFRC) (engl., franz., span.)
- Informationen der Nobelstiftung zur Preisverleihung 1917 an das Internationale Komitee vom Roten Kreuz (englisch)
- Informationen der Nobelstiftung zur Preisverleihung 1944 an das Internationale Komitee vom Roten Kreuz (englisch)
- Informationen der Nobelstiftung zur Preisverleihung 1963 an das Internationale Komitee vom Roten Kreuz sowie die Liga der Rotkreuz-Gesellschaften (englisch)

- Abkommen zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz
- International Review of the Red Cross Vom IKRK herausgegebene Zeitschrift (engl., franz.)

ANHANG 01

Bundesrat Drucksache **240/08**

11.04.08

R - In

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von Vorschriften über das Deutsche Rote Kreuz

A. Problem und Ziel

Gegenwärtig besteht in Deutschland keine bundesgesetzliche Regelung der Rechtsstellung und des Aufgabenbereichs des Deutschen Roten Kreuzes (DRK). Das Gesetz über das Deutsche Rote Kreuz vom 9. Dezember 1937 wird auf das DRK der heutigen Zeit durch die Fachgerichte häufig nur mittelbar angewandt. Vor diesem Hintergrund soll das DRK-Gesetz von 1937 durch eine zeitgemäße Neuregelung ersetzt werden.

B. Lösung

Der Entwurf enthält Regelungen zur Rechtsstellung des DRK und anderer freiwilliger Hilfsgesellschaften des humanitären Völkerrechts und zu den Aufgaben des DRK. Außerdem soll er den bisher nur richterrechtlich bestehenden zivilrechtlichen Schutz durch eine ausdrückliche namens- und kennzeichenrechtliche Zuweisung zur Verwendung des Wahrzeichens des roten Kreuzes an das DRK ersetzen

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Durch die Regelungen entstehen keine zusätzlichen Kosten für die öffentlichen Haushalte. Da lediglich die bestehende Rechtslage eine gesetzliche Fassung erhält, sind Mehrkosten nicht zu erwarten.

Fristablauf: 23.05.08

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln
Telefon: (02 21) 97 66 83 40, Telefax: (02 21) 97 66 83 44

2. Vollzugsaufwand

Keiner

E. Sonstige Kosten

Durch den Gesetzentwurf wird eine bundesgesetzliche Regelung der Rechtsstellung und des Aufgabenbereiches des Deutschen Roten Kreuzes und anderer freiwilliger Hilfsgesellschaften im Sinne der Genfer Abkommen geschaffen, die über die bestehende Rechtslage nicht hinausgeht. Es sind weder zusätzliche Kosten für die Wirtschaft noch Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, zu erwarten.

F. Bürokratiekosten

Durch den Gesetzentwurf werden keine Informationspflichten für Unternehmen, Verwaltung oder Bürgerinnen und Bürger eingeführt, geändert oder aufgehoben.

Bundesrat Drucksache **240/08**

11.04.08

R - In

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von Vorschriften über das Deutsche Rote Kreuz

Bundesrepublik Deutschland
Die Bundeskanzlerin

Berlin, den 11. April 2008

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ersten Bürgermeister
Ole von Beust

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von Vorschriften über das Deutsche Rote Kreuz

mit Begründung und Vorblatt.

Federführend ist das Bundesministerium der Justiz.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Abs. 1 NKRG ist als Anlage beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Angela Merkel

Fristablauf: 23.05.08

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von Vorschriften über das Deutsche Rote Kreuz

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Gesetz über das Deutsche Rote Kreuz und andere freiwillige Hilfsgesellschaften im Sinne der Genfer Rotkreuz-Abkommen

(DRK-Gesetz – DRKG)

Abschnitt 1

Deutsches Rotes Kreuz

§ 1

Rechtsstellung

Das Deutsche Rote Kreuz e. V. ist die Nationale Gesellschaft des Roten Kreuzes auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland und freiwillige Hilfsgesellschaft der deutschen Behörden im humanitären Bereich. Es beachtet die Grundsätze der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung.

§ 2

Aufgaben

(1) Das Deutsche Rote Kreuz e. V. nimmt als freiwillige Hilfsgesellschaft die Aufgaben wahr, die sich aus den Genfer Rotkreuz-Abkommen von 1949 und ihren Zusatzprotokollen ergeben, insbesondere

1. die Unterstützung des Sanitätsdienstes der Bundeswehr im Sinne des Artikels 26 des I. Genfer Abkommens einschließlich des Einsatzes von Lazarettschiffen gemäß Artikel 24 des II. Genfer Abkommens,

2. die Verbreitung von Kenntnissen über das humanitäre Völkerrecht sowie die Grundsätze und Ideale der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung und die Unterstützung der Bundesregierung hierbei,

3. die Wahrnehmung der Aufgaben eines amtlichen Auskunftsbüros nach Artikel 122 des III. Genfer Abkommens und nach Artikel 136 des IV. Genfer Abkommens,

Buchstabe a) Einrichtungen geschaffen oder zugelassen werden. In Ausführung dessen bezeichnet § 20 Abs. 1 Satz 2 des Zivilschutzgesetzes u. a. das DRK als für die Mitwirkung bei der Erfüllung der Aufgaben nach dem Zivilschutzgesetz geeignet. Die Art und Weise der Mitwirkung bestimmt sich ebenfalls nach den Vorschriften des Zivilschutzgesetzes oder, soweit es um die Mitwirkung des DRK beim Katastrophenschutz außerhalb des Anwendungsbereichs des Zivilschutzgesetzes geht, nach den landesrechtlichen Vorschriften.

Zu § 3

Das Recht auf Verwendung des roten Kreuzes steht in erster Linie den Vertragsstaaten der Genfer Abkommen zu, da es Wahrzeichen des Sanitätsdienstes ihrer Streitkräfte ist (Artikel 38 bis 44 des I. Genfer Abkommens). Die Vertragsstaaten haben die völkerrechtliche Verpflichtung zum Schutz des Wahrzeichens. Der Gebrauch des Zeichens oder der Bezeichnung „Rotes Kreuz" oder „Genfer Kreuz" sowie von allen Zeichen und Bezeichnungen, die eine Nachahmung darstellen, durch nach dem I. Genfer Abkommen dazu nicht berechtigte Privatpersonen sowie durch öffentliche und private Gesellschaften und Handelsfirmen ist jederzeit verboten, ohne Rücksicht auf den Zweck und auf den etwaigen früheren Zeitpunkt der Verwendung (Artikel 53 Abs. 1 des I. Genfer Abkommens).

1. Funktionen des roten Kreuzes

Das Wahrzeichen des roten Kreuzes auf weißem Grund hat eine doppelte Funktion. Es dient

- als Schutzzeichen, das als international anerkanntes Zeichen nach den Genfer Abkommen Schutz verleiht, und

- als Kennzeichen, das der Identifikation dient.

a) Schutzzeichen

Gemäß Artikel 38 des I. Genfer Abkommens ist das Wappenzeichen des roten Kreuzes auf weißem Grund – gebildet aus der Umkehrung der eidgenössischen Farben – das Wahrzeichen des Sanitätsdienstes der Streitkräfte. Die Funktion als Schutzzeichen haben das rote Kreuz auf weißem Grund und die Bezeichnungen „Rotes Kreuz" oder „Genfer Kreuz" sowohl in Friedens- als auch in Kriegszeiten. Damit werden diejenigen Sanitätseinheiten und Sanitätseinrichtungen, das Personal und das Material des Sanitätsdienstes der Streitkräfte gekennzeichnet, die den besonderen Schutz der Genfer Abkommen (Artikel 44 Abs. 1 des I. Genfer Abkommens) und ihrer Zusatzprotokolle sowie anderer internationaler Übereinkommen genießen, die ähnliche Gegenstände regeln (z. B. die Haager Übereinkommen). Die Nationalen Gesellschaften des Roten Kreuzes haben hinsichtlich des roten Kreuzes als Schutzzeichen nur ein eingeschränktes Verwendungsrecht gemäß Artikel 44 Abs. 1 Satz 3 des I. Genfer Abkommens. Insbesondere haben sie – wie auch die sonstigen in Artikel 26 des I. Genfer Abkommens genannten Hilfsgesellschaften – das Recht zur Verwendung des Schutzzeichens für dasjenige Personal, das dem Sanitätspersonal der Streitkräfte gemäß Artikel 26 in Verbindung mit Artikel 24 des I. Genfer Abkommens gleichgestellt ist.

b) Kennzeichen

Als Kennzeichen erfüllen das rote Kreuz auf weißem Grund und die Bezeichnung „Rotes Kreuz" oder „Genfer Kreuz" sowohl in Friedens- als auch in Kriegszeiten einen Identifikationszweck. Sie machen deutlich, dass bestimmte Personen, Einrichtungen oder Gegenstände der Rotkreuz-Bewegung angehören. Die Nationalen Gesellschaften des Roten Kreuzes dürfen gemäß Artikel 44 Abs. 2 Satz 1 des I. Genfer Abkommens in Friedenszeiten gemäß den nationalen Rechtsvorschriften den Namen und das Wahrzeichen des Roten Kreuzes darüber hinaus für ihre sonstige Tätigkeit verwenden, soweit sie den Grundsätzen der Internationalen Rotkreuz-Konferenzen entspricht. Artikel 44 Abs. 2 Satz 2 des I. Genfer Abkommens bringt Sonderbestimmungen für Kriegszeiten.

2. Verbesserung des Wahrzeichenschutzes

a) Das Wahrzeichen des Roten Kreuzes ist bislang in Deutschland zivilrechtlich nicht ausdrücklich geschützt, sondern nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGHZ 126, 287 ff.) lediglich in analoger Anwendung der namensrechtlichen Regelung des § 12 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB). Das Richterrecht bejaht einen Missbrauch nur dann, wenn im konkreten Fall aus der Sicht eines Dritten eine Verbindung zum Kernbereich der Tätigkeit des DRK hergestellt werden kann.

b) Die unbefugte Benutzung des Roten Kreuzes ist durch § 125 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) bußgeldrechtlich sanktioniert. Nach § 125 Abs. 1 OWiG handelt ordnungswidrig, wer unbefugt das Wahrzeichen des roten Kreuzes auf weißem Grund oder die Bezeichnung "Rotes Kreuz" oder "Genfer Kreuz" benutzt. Unbefugt ist die Benutzung des Zeichens oder der Bezeichnungen, wenn eine Erlaubnis des zur Zeichenführung Berechtigten fehlt und die Verwendung als nicht mehr sozialadäquat erscheint. Grundsätzlich ist daher die vorherige oder nachträgliche Zustimmung des Rechteinhabers notwendig. Darüber hinaus kann sich die Befugnis auch aus den Grundrechtsgewährleistungen des Grundgesetzes ergeben. Danach ist z. B. die journalistische Berichterstattung über das rote Kreuz als Kennzeichen oder das DRK sowie die Befassung mit beiden in der Kunst, der Literatur und der Wissenschaft zulässig. Diese Nutzung führt gerade zu einer wesentlichen Verbreiterung der gesellschaftlichen Diskussion über die Aufgaben und die Rechtsstellung des Deutschen Roten Kreuzes.

§ 125 OWiG unterscheidet nicht zwischen der Sanktionierung des Kennzeichenmissbrauchs und der des Schutzzeichenmissbrauchs. Werden im Zusammenhang mit einem bewaffneten Konflikt die Schutzzeichen der Genfer Abkommen missbraucht und wird dadurch der Tod oder die schwere Verletzung eines Menschen (§ 226 des Strafgesetzbuches - StGB) verursacht, sieht § 10 Abs. 2 des Völkerstrafgesetzbuchs strafrechtliche Sanktionen vor.

c) Ziel des § 3 ist es, eine ausdrückliche namens- und kennzeichenrechtliche Zuweisung zur Verwendung des Wahrzeichens des roten Kreuzes an das DRK zu schaffen. Die Vorschrift konkretisiert damit die völkerrechtliche Verpflichtung Deutschlands nach Artikel 53 des I. Genfer Abkommens zum Schutz des Wahrzeichens (Zeichen und Bezeichnungen). Sie ersetzt den bisher nur richterrechtlich bestehenden zivilrechtlichen Schutz, gibt dem DRK eine ausdrückliche Berufungsgrundlage und ergänzt den nach § 125 OWiG bestehenden bußgeldrechtlichen Schutz.

ANHANG 02

Hervorzuheben sind dabei vor allem folgende Rotkreuzgrundsätze und folgende Verhaltensregeln des Code of Conduct, welche die zivil-militärische Zusammenarbeit des DRK in besonderem Maße bestimmen müssen:

- Menschlichkeit, d.h. das Bemühen, bei internationaler und nationaler Tätigkeit menschliches Leiden überall und jederzeit zu verhüten und zu lindern.
- Unparteilichkeit, d.h. keine Unterscheidung nach Nationalität, Rasse, Religion, sozialer Stellung oder politischer Überzeugung vorzunehmen, sondern sich einzig zu bemühen, den Menschen nach dem Maß ihrer Not zu helfen und dabei den dringendsten Fällen den Vorrang zu geben.
- Neutralität, d.h. die Enthaltung der Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung von der Teilnahme an Feindseligkeiten wie auch, zu jeder Zeit, an politischen, rassischen, religiösen oder ideologischen Auseinandersetzungen, um sich das Vertrauen aller zu bewähren.
- Unabhängigkeit, d.h. auch wenn die Nationalen Gesellschaften den Behörden bei ihrer humanitären Tätigkeit als Hilfsgesellschaften zur Seite stehen und den jeweiligen Landesgesetzen unterworfen sind, müssen sie dennoch eine Eigenständigkeit bewahren, die ihnen gestattet, jederzeit nach den Grundsätzen der Bewegung zu handeln.
- Hilfe darf nicht zur Unterstützung eines politischen oder religiösen Standpunkts verwendet werden (Ziffer 3 des Code of Conduct).
- Die Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung bemüht sich, nicht als Instrument staatlicher Außenpolitik zu handeln (Ziffern 4 des Code of Conduct).

2. Abwägungskriterien für den Einzelfall

Um den Hilfebedürftigen bestmöglich auf der Grundlage der Rotkreuzgrundsätze zu dienen, hat bei der Zusammenarbeit mit militärischen Einheiten stets eine Einzelfallabwägung stattzufinden. Um die Balance zwischen den Prinzipien der Humanität, der Unparteilichkeit und der Neutralität bei der zivil-militärischen Zusammenarbeit zu gewährleisten, sind besonders folgende Kriterien zu beachten:

- Eine klare Abgrenzung zwischen den Aufgaben des Militärs und des DRK muss jederzeit vorhanden und nach außen sichtbar sein. Bei Einsätzen des DRK als Hilfsorganisation sind zur Vermeidung des Eindrucks der Vermischung ziviler und militärischer Aufgabenwahrnehmung und der damit verbundenen Gefahr des Verlustes von Unparteilichkeit und Neutralität räumlich, zeitlich und inhaltlich getrennte Aktivitäten der zivil-militärischen Zusammenarbeit den Einsätzen mit gemeinsamem Erscheinungsbild vorzuziehen. Eine Wahrnehmung paralleler Aufgaben von DRK einerseits und Streitkräften andererseits ist insbesondere dann zu vermeiden, wenn die in Frage stehenden Streitkräfte Organ einer Konfliktpartei sind.
- Der zivil-militärischen Zusammenarbeit mit militärischen Einheiten von Parteien eines bewaffneten Konflikts ist grundsätzlich mit größter Zurückhaltung zu begegnen.
- Die Mitwirkung des DRK als Nationale Hilfsgesellschaft im ständigen Sanitätsdienst der Bundeswehr stellt einen von den Genfer Abkommen, den Statuten der Bewegung und der DRK-Satzung vorgesehenen Fall der

Positionspapier
Zivil-Militärische Zusammenarbeit des Deutschen Roten Kreuzes

A. Einleitung

Der Rechtsstatus des DRK als freiwillige Hilfsgesellschaft zum Sanitätsdienst der Bundeswehr sowie als Nationale Gesellschaft der Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung in Deutschland bedingt die Zusammenarbeit des DRK mit der Bundeswehr und anderen Streitkräften im In- und Ausland. Die Rechtsgrundlagen der verschiedenen Einsatzmöglichkeiten von Bundeswehr und DRK im In- und Ausland sind in einem Hintergrundpapier des DRK dargestellt, das diesem Positionspapier als Anhang beigefügt ist.

Die Zusammenarbeit mit der Bundeswehr und anderen militärischen Einheiten war traditionell durch eine klassische Rollenaufteilung nach militärischen und nicht-militärischen Aufgaben gekennzeichnet. Die Entwicklungen in den letzten Jahren, insbesondere die Einsätze in Somalia, Bosnien, Afghanistan und im Kosovo, haben aber gezeigt, dass Streitkräfte zunehmend auch humanitäre Aufgaben wahrnehmen. Dieser Entwicklung tragen die Internationalen Organisationen und Hilfsorganisationen durch Neukonzeptionen der zivil-militärischen Zusammenarbeit Rechnung (zu den Einzelheiten vgl. das Hintergrundpapier). Das DRK hat Anlass, aufgrund der veränderten Bedingungen die Möglichkeiten der zivil-militärischen Zusammenarbeit für sich zu überprüfen und sich hierzu zu positionieren.

B. Anwendungsbereich

Dieses Positionspapier nimmt zu jeglicher Zusammenarbeit des DRK mit der Bundeswehr und anderen Streitkräften im In- und Ausland sowohl innerhalb als auch außerhalb von Zeiten bewaffneter Konflikte Stellung.

C. Stellungnahme

I. Allgemeine Grundsätze der Zusammenarbeit

1. Rechtliche Grundlagen und Rotkreuzgrundsätze

Die zivil-militärische Zusammenarbeit muss dergestalt organisiert sein, dass das DRK seine humanitäre Hilfe im In- und Ausland im Sinne der Grundsätze der Bewegung und des humanitären Völkerrechts so leisten kann, wie sie in den folgenden Regelwerken und Verträgen verankert sind:

- Rotkreuzgrundsätze
- humanitäres Völkerrecht, insbesondere die vier Genfer Abkommen von 1949 sowie die beiden Zusatzprotokolle von 1977
- Statuten der Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung
- Satzung des DRK
- Code of Conduct for The International Red Cross and Red Crescent Movement and NGOs in Disaster Relief
- Principles and Rules for Red Cross and Red Crescent Disaster Relief
- Sevilla-Abkommen

teilnehmen und neben ihren Zivilschutzaufgaben keine die gegnerische Partei schädigenden Handlungen begehen. Weitere Bedingung ist das Verbot, während der Konfliktdauer zu militärischen Aufgaben zu wechseln. Das Militärpersonal muss mit dem Zivilschutzzeichen gekennzeichnet werden. Die Mitglieder des Militärpersonals behalten ihre Stellung als Mitglieder der Streitkräfte, sind aber zu schonen und zu schützen.

Das DRK ist gemäß § 20 Abs. 1 S. 2 ZSG in Deutschland als Zivilschutzorganisation anerkannt. Die zivil-militärische Zusammenarbeit im Rahmen des Zivilschutzes im Inland ist aufgrund der zivilen Organisation in Deutschland für das DRK grundsätzlich ohne Bedenken möglich. Das Personal wird dabei durch Rotkreuz-Zeichen als Kennzeichen und zusätzlich ggf. das Zivilschutzzeichen kenntlich gemacht und geschützt.

Gleichzeitig ist auch die Mitwirkung des DRK im Sanitätsdienst der Bundeswehr theoretisch denkbar. Trotz der Eingliederung in eine Zivilschutzorganisation bleibt der Status des Sanitätspersonals nach dem humanitären Völkerrecht unberührt. Das Sanitätspersonal kann durch das Zeichen des Roten Kreuzes oder durch das Zivilschutzzeichen oder durch beide Zeichen gekennzeichnet werden.

3. Mitwirkung von DRK und Bundeswehr im Katastrophenschutz

Das DRK wird durch die Katastrophenschutzgesetze der Länder zur Mitwirkung im Katastrophenschutz ermächtigt.

Die Bundeswehr kann gemäß Art. 35 Abs. 2 S. 2 GG von einem betroffenen Bundesland zur Katastrophenschutzhilfe angefordert werden, wobei die angeforderte Bundeswehreinheit ohne Auflösung der internen Befehlsstruktur den Weisungen der Einsatzleitung des Landes unterstellt wird. Die gemeinsame Mitwirkung von DRK und Bundeswehr unter ziviler Einsatzleitung ist mit den Grundsätzen und Verpflichtungen der Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung grundsätzlich vereinbar.

Im Falle eines Katastrophennotstands nach Art. 35 Abs. 3 S. 1 GG, d.h. bei einer länderübergreifenden Naturkatastrophe oder einem schweren Unglücksfall und wenn die betroffenen Länder zur Bewältigung der Situation nicht in der Lage sind, kann der Bund durch Entsendung von Einheiten der Bundeswehr eingreifen. Die Zustimmung des betroffenen Landes ist hierfür nicht erforderlich. Auch in diesem Fall bestehen aus Sicht des DRK grundsätzlich keine Bedenken gegen die Mitwirkung des DRK im Katastrophenschutz, sofern keine Rotkreuzgrundsätze verletzt werden. Es entspricht Art. 3 Abs. 1 und 2 der Statuten der Bewegung, dass die Nationalen Gesellschaften ihre nationalen Regierungen unterstützen und Hilfsaktionen organisieren.

III. ZMZ im Ausland – CIMIC / Civil-military Co-operation

Der zivil-militärischen Zusammenarbeit mit Streitkräften einer Konfliktpartei ist grundsätzlich mit größter Zurückhaltung zu begegnen. Maßgeblich für eine ausnahmsweise Zusammenarbeit im Einzelfall sind, auf der Grundlage des Sevilla-Abkommens, insbesondere die Kriterien der Wahrung der Rotkreuz-Grundsätze und dir Sicherheit des DRK-Personals sowie eine Anforderung des DRK durch die